

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2344	Verkehr	VM	12.	16/3792	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
2.	16/3698	Verkehr	VM	13.	16/3680	Verkehr	VM
3.	16/3722	Verkehr	VM	14.	16/2979	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
4.	16/3779	Kommunale Angelegenheiten	IM	15.	16/3148	Staatsanwaltschaften	JuM
5.	16/3783	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	16/3700	Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht)	IM
6.	16/3806	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	KM	17.	16/3708	Kommunale Angelegenheiten	IM
7.	16/3890	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	16/3425	Straßenwesen	VM
8.	16/3588	Jagdrecht	MLR	19.	16/3737	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
9.	16/3688	Bausachen	WM	20.	16/3827	Soziale Grundsicherung	SM
10.	16/3670	Steuersachen	FM	21.	16/3699	Hochschul- angelegenheiten	MWK
11.	16/3428	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM				

1. Petition 16/2344 betr. Verkehrswesen, Austausch eines erblindeten Verkehrsspiegels

Der Petent begehrt den Austausch eines erblindeten Verkehrsspiegels gegenüber seiner Grundstücksausfahrt.

Mit E-Mail vom 3. August 2017 beantragte der Petent den Austausch des erblindeten Verkehrsspiegels gegenüber seiner Grundstücksausfahrt. Die Angelegenheit war daraufhin Thema einer Verkehrsschau am 27. September 2017. Die beteiligten Fachbehörden kamen zu dem Ergebnis, dass ein Verkehrsspiegel kein Verkehrszeichen und keine Verkehrseinrichtung ist, welches nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordnet werden kann. Der erblindete Verkehrsspiegel wurde nach der Verkehrsschau von der Gemeinde entfernt.

Verkehrsspiegel sind weder Verkehrszeichen noch -einrichtungen im Sinne der §§ 39 und 43 StVO und können daher von der Straßenverkehrsbehörde nicht angeordnet werden.

Auch der Träger der Straßenbaulast ist im Rahmen der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht nicht gehalten, einen neuen Verkehrsspiegel anzubringen, um die ganzjährige und durchgehende Funktion der Straße und ihrer Bestandteile zu gewährleisten. Zudem ist ein Verkehrsspiegel kein verlässliches Mittel, die Verkehrssituation zu allen Tageszeiten oder bei allen Witterungsbedingungen wiederzugeben. Denn Verkehrsspiegel können eine Sicherheit vortäuschen, die tatsächlich nicht vorhanden ist, da sie Entfernungen nicht korrekt darstellen. Ein Verkehrsspiegel bindet zudem Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer die dann gegebenenfalls für die Beobachtung des darüberhinausgehenden Verkehrsgeschehens nicht mehr zur Verfügung steht.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 10 StVO derjenige/diejenige, der aus einem Grundstück auf die Straße auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, sich dabei so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss er/sie sich einweisen lassen.

Aufgrund der beschriebenen Faktoren wurde daher davon abgesehen, den in Folge der Verkehrsschau von der Gemeinde entfernten erblindeten Verkehrsspiegel durch einen neuen Spiegel zu ersetzen, zumal die Unfalllage im angesprochenen Bereich unauffällig ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/3698 betr. Verkehrswesen; Beschwerde über die Parksituation

Der Petent wendet sich gegen die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von 10,00 Euro wegen eines Parkverstößes.

Der Petent parkte sein Fahrzeug in seiner Wohnstraße am Straßenrand gegenüber mehreren Garagen bzw. Unterstandsausfahrten, wodurch er die Zu-/Ausfahrt aus selbigen behinderte. Nachdem der Petent von der hinzugezogenen Polizei vor Ort nicht angetroffen wurde, wurde gegen ihn eine Verwarnung wegen behinderndem Parken gegenüber Ein- und Ausfahrten in Höhe von 10,00 Euro erlassen.

Unter Abwägung der widerstreitenden Interessenlage (Nutzerinnen und Nutzer der Pkw-Unterstände gegenüber parkraumsuchenden Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern) wird es in der Rechtsprechung als zumutbar angesehen, dass auch bei einer schmalen Fahrbahn ein zwei- bis dreimaliges Rangieren beim Benutzen von Garagenzu- bzw. -ausfahrten zumutbar ist.

Im vorliegenden Fall war ein Ausparken nach den Erkenntnissen des zuständigen Polizeipostens allenfalls mit drei- bis viermaligem Rangieren möglich, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die an den Unterstandszufahrten befindlichen Pfosten das Ausparken zusätzlich erschweren. Der Pkw des Petenten stand nach Auskunft der Polizei verkehrsbehindernd am Straßenrand, weshalb die Verwarnung gemäß § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Straßenverkehrsgesetz und Nummer 54 des Bußgeldkataloges erging. Da die Restfahrbahnbreite für die Durchfahrt auch mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes ausreichend war, wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vom Abschleppen des Fahrzeugs des Petenten abgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/3722 betr. Öffentlicher Personennahverkehr

Der Petent fordert eine Verbesserung der verkehrlichen Erschließung des oberen Renchtals zwischen Oberkirch (Baden) und Bad Griesbach mittels des Öffentlichen Personennahverkehrs. Darüber hinaus schlägt er die kostenlose Benutzung der Renchtalbahn (SWEG) zwischen Oppenau und Bad Griesbach mit Hilfe von „Anwohnerfahrausweisen“ vor.

Der Petent beklagt, mit Blick auf die neu geschaffene Straßenbahnverbindung zwischen den Städten Straßburg und Kehl, die Anbindung des Umlands an diese Straßenbahnlinie, sowohl von französischer Seite als auch aus dem Landkreis Ortenau.

Hierzu ist festzustellen, dass die Straßenbahnlinie ein Mittel der urbanen Feinerschließung ist. Die Verbindung zwischen Kehl/Straßburg und dem Nordwesten des Ortenaukreises wird durch den Schienenpersonennahverkehr sichergestellt. Züge von Offenburg, in die am Kreuzungspunkt Appenweiler umgestiegen werden kann, verkehren stündlich, in den Stoßzeiten halbstündlich und stellen so eine verlässliche Möglichkeit zum Erreichen des Grenzgebietes sicher.

Der Petent erwartet des Weiteren, dass eine bessere verkehrliche Anbindung mehr Bedienstete des Europäischen Parlaments dazu ermutigen würde, auf deutscher Seite ihren Wohnsitz zu nehmen. Dazu ist anzumerken, dass im Norden der Stadt Straßburg, wo die europäischen Institutionen beheimatet sind, keine weitere Rheinquerung existiert, was eine attraktive Anbindung der deutschen Seite sehr erschwert.

Der Petent thematisiert außerdem eine völlig brachliegende touristische Infrastruktur. Das Landratsamt des Ortenaukreises weist darauf hin, dass es im Zuge des Verkehrskonzepts Nationalpark Schwarzwald zu erheblichen Verbesserungen kommen wird, so werde beispielsweise die Zubringerbuslinie von Oppenau aus zum Nationalparkzentrum am Ruhestein weiteres Vernetzungspotenzial für die Region bringen.

Der Petent kritisiert in seiner Eingabe auch die Bepreisung der Verkehrsleistungen und fordert kostenlose Fahrt mit Anwohnerfahrausweisen. Seiner Ansicht nach sei der Preis von 2,65 Euro von Bad Griesbach bis Oppenau nicht angemessen, gelte der gleiche Preis doch auch für wesentlich kürzere Strecken. Dazu ist anzumerken, dass der Tarif des Verkehrsverbundes TGO ein Zonentarif ist. Dies bedeutet, dass er sich nicht an der tatsächlich gefahrenen Strecke in Kilometern bemisst, sondern pauschal an den durchfahrenen Tarifzonen. Weder der Landkreis noch das Land befürworten aktuell den kostenlosen Nahverkehr.

Der Petent wünscht schließlich ein Neurouting von Buslinien, konkret nennt er einen Bus von Achern über Appenweiler nach Kehl. Allerdings wird für vergleichbar lange Distanzen vorrangig auf eine Bedienung durch den Schienenverkehr gesetzt. Ein überwiegender Teil der Fahrgäste bevorzugt auf den längeren Strecken Schienenverbindungen. Dabei ist die Reisedauer vergleichsweise geringer, als bei einer Busverbindung über die gleiche Strecke.

Den vom Petenten gewünschten Maßnahmen stehen im Ergebnis eine Reihe an Hindernissen gegenüber. Zum Teil handelt es sich um infrastrukturelle Hemmnisse, zum Teil werden die entsprechenden Schritte vom Landkreis bereits angegangen, zum Teil handelt es sich um politische Entscheidungen, für die aktuell keine Mehrheiten bestehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die vom Landkreis bereits angegangenen Maßnahmen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 16/3779 betr. Grabstätte einer Zwangsarbeiterin

Der Petent bittet um Klärung des Verbleibs der Grabstätte einer sowjetischen Zwangsarbeiterin auf dem Friedhof in Wolfach.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte wäre ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496) geändert worden ist, fällt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern (in Baden-Württemberg: Städte, Stadtkreise und Gemeinden) gepflegt und erhalten. Danach ist die Kommune für die Erhaltung des Kriegsgrabes zuständig, auf deren Gebiet sich das Kriegsgrab befindet. Die Stadt führt dazu aus, dass in der Kriegsgräberliste der Gemeinde vom 31. Dezember 1953 eine russische Staatsangehörige mit dem vom Petenten genannten Namen aufgeführt sei. Der Name sei allerdings ohne nähere Erläuterung oder Datumsangabe in der Gräberliste gestrichen. Die Stadt weist zudem darauf hin, dass die Gräberliste im Gegensatz zu allen anderen genannten Verstorbenen keinen Eintrag zur Grablage der genannten sowjetischen Zwangsarbeiterin auf dem örtlichen Friedhof und keinen Hinweis darauf enthalte, ob ihr Grab aus öffentlichen Mitteln gepflegt werde. Die Stadt geht deshalb davon aus, dass diese nie auf dem Friedhof in Wolfach bestattet gewesen war. Hinweise darauf, warum der Name in die Gräberliste aufgenommen und möglicherweise kurz darauf wieder gestrichen wurde, beziehungsweise wo stattdessen die Beisetzung erfolgt sein könnte, liegen nicht vor. In späteren Schriftstücken und Vermerken sei der Name nicht mehr gefunden worden.

Das Gräbergesetz hat gemäß § 1 Absatz 1 den Zweck, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben.

Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt eines Kriegsgrabes ist, dass überhaupt eine Grabstätte bekannt ist. Dies ist bei dem von dem Petenten angesprochenen Sachverhalt nicht der Fall.

Die Grablage der sowjetischen Zwangsarbeiterin kann nicht geklärt werden. Nach der Aktenlage muss davon ausgegangen werden, dass die Verstorbene nie in Wolfach beerdigt gewesen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

5. Petition 16/3783 betr. Pflege von Kriegsgräbern

Der Petent bringt vor, dass sich viele Begräbnisstätten sowjetischer Kriegstoter, welche nicht im Fokus der Öffentlichkeit stünden, nicht in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Erhaltungs- und Pflegezustand befänden. Ziel der Petition sei die Einrichtung eines regelmäßig ohne Drittmittel finanzierten Forschungsprojekts zur regelmäßigen Erforschung und Berichterstattung an die Landesregierung zur Erhaltung und Pflege von sowjetischen Grabstätten in Baden-Württemberg.

Die vom Petenten angeführten Kriegsgräber sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496) geändert worden ist, fallen. Das Gräbergesetz hat zum Ziel, die Erhaltung und Pflege der (russischen) Kriegsgräber in Baden-Württemberg sicherzustellen.

Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern (in Baden-Württemberg: Städte, Stadtkreise und Gemeinden) gepflegt und unterhalten. Dieser Verpflichtung kommen die Friedhofsträger grundsätzlich nach.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Gräbergesetz hat gemäß § 1 Absatz 1 den Zweck, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. Diese an die Gegenwart und Zukunft gerichtete Mahnung und Friedensbotschaft prägen den Charakter des Gesetzes, nicht ein einzelnes Grab. Eine Verpflichtung für die Einrichtung eines derartigen Forschungsprojektes kann daraus nicht hergeleitet werden.

Die fiskalische Verantwortung für den dauerhaften Erhalt und die Pflege von Kriegsgräbern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Sie wird in der Weise wahrgenommen, dass in Form von jährlichen Pauschalen Bundesmittel an die Bundesländer weitergegeben werden, damit diese den ihnen in eigener Zuständigkeit liegenden Auftrag des dauerhaften Erhalts und der Pflege der Kriegsgräber umsetzen können. Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern gepflegt und unterhalten. Das Land Baden-Württemberg gibt die jährlichen Pauschalen des Bundes teilweise an die Friedhofsträger weiter und bildet Rücklagen für größere Instandsetzungsmaßnahmen. Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern (in Baden-Württemberg: Städte, Stadtkreise und Gemeinden) gepflegt und unterhalten. Dieser Verpflichtung kommen die Friedhofsträger regelmäßig nach.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Gestaltung von Kriegsgräbern nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräber-

gesetz (GräbVwV) vom 12. September 2007. Danach sollen die Gräber eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten und sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Nach der GräbVwV sind die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Es besteht weder eine rechtliche Verpflichtung und noch die Notwendigkeit für die Einrichtung des vom Petenten geforderten Forschungsprojekts. Belege für den Vortrag des Petenten, dass es russische bzw. sowjetische Grabstätten gibt, welche nicht im Fokus der Öffentlichkeit stehen und deren Erhaltung und Pflege deshalb vernachlässigt werden, sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

6. Petition 16/3806 betr. Änderung des Schulgesetzes

Die Petenten bitten, § 47 Schulgesetz (SchG) dahin gehend zu ändern, dass die Leitung der Schulkindbetreuung mit Stimmrecht an der Schulkonferenz teilnehmen kann. Zudem solle geprüft werden, ob zur paritätischen Besetzung der Schulkonferenz ein Elternvertreter der Kinder in der Schulkindbetreuung mit Stimmrecht aufzunehmen sei.

Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass aus seiner Sicht die Schulkonferenz zunehmend mit Themen befasst sei, die Auswirkungen auf die Schulkindbetreuung außerhalb des Unterrichts hätten. Insbesondere die Zustimmung der Schulkonferenz zu einer Änderung der Schulart in eine Ganztagschule nach neuem Ganztagschulgesetz hätte zur Folge, dass die Schulkindbetreuung ihre Arbeitsabläufe umstrukturieren müsse. Davon betroffen seien außerdem die Festlegung schuleigener Studentafeln, die Änderung des Schulbezirks oder der Erlass der Schul- und Hausordnung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der betreffenden Schule handelt es nicht um eine Ganztagschule im Sinne des § 4 a SchG. Aktuell liegt auch kein Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer solchen Ganztagschule vor.

Die Schulkonferenz ist nach § 47 Absatz 1 SchG das gemeinsame Organ der Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und beschließen.

Für das Angebot der den Schulunterricht ergänzenden flexiblen Betreuungsangebote ist mit den Kommunen folgende grundsätzliche Aufgabenteilung vereinbart: Das Land Baden-Württemberg trägt die schulischen Kosten, die Kommunen sind für die Angebote der Kinderbetreuung zuständig. Somit liegt die Zuständigkeit für die Schaffung eines geeigneten Betreuungsangebots für Schulkinder bei der jeweiligen Kommune.

Aus dieser Aufgabenteilung resultiert, dass seitens des Landes keine Einflussmöglichkeit auf die Entscheidung der Kommunen bezüglich der zeitlichen, räumlichen bzw. qualitativen Ausgestaltung der Betreuungsangebote besteht.

Für die zwischen Land und Kommunen bestehenden Aufgabenteilung ist auch keine Veränderung geplant: Die Bereitstellung von Betreuungsangeboten bleibt unabhängig von einer freiwilligen Bezuschussung durch das Land eine kommunale Aufgabe, die Bereitstellung der schulischen Angebote ist Landessache. Eine Beteiligung von Vertretern der Schulkindbetreuung in der Schulkonferenz ist daher nicht angezeigt.

Im Sinne eines guten organisatorischen und pädagogischen Miteinanders von Unterricht und ergänzendem kommunalen Betreuungsangebot könnte die Einrichtung eines regelmäßigen Jour Fixe zwischen Schulleitung, Leitung der Schulkindbetreuung und ggf. weiteren Personen jedoch möglicherweise Entlastung und Entwicklungschancen bringen.

Für Ganztagschulen nach § 4 a SchG empfiehlt der Qualitätsrahmen Ganztagschule die Einrichtung eines Entwicklungsbeirats, bestehend aus Vertretern der Schule, Eltern, Schulträger, ggf. weiteren an der Schulentwicklung interessierten Personen. Ggf. hilfreiche Impulse hierzu für die Petenten sind unter folgendem Link zu finden: <http://ganztagschule-bw.de/Lde/Startseite/Ganztagschule+in+BW/Qualitaetsrahmen+Ganztag>

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

7. Petition 16/3890 betr. Kommunales Haushaltsrecht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Aufhebung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) und mithin die Rückgängigmachung der Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik.

II. Sachverhalt

Im vorliegenden Fall stellt die Gemeinde zum 1. Januar 2020 ihren Haushalt auf die Kommunale Doppik

um. Hierzu fand im Oktober 2019 eine Einführungsschulung gemeinsam mit dem Gemeinderat statt. Nach Aussage des Petenten hat die Gemeinde im Haushaltsplan für das Jahr 2020 gemäß dem doppelhaushaltsrechtlichen die Wertminderung insbesondere von Gebäuden und Straßen mit entsprechenden Abschreibungen abgebildet. Um diese Abschreibungen wieder zu erwirtschaften, hat sie ihre Investitionen gekürzt. Der Petent befürchtet nun, dass durch die Einführung der kommunalen Doppik bei den Kommunen künftig weniger Investitionen getätigt werden. Außerdem bemängelt er, dass doppelhaushaltspläne im Gegensatz zu kameralen Haushaltsplänen für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder nicht mehr einfach lesbar und verständlich sind.

III. Rechtliche Würdigung

Seit Anfang der neunziger Jahre wurde unter der Bezeichnung „Neues Steuerungsmodell“ eine Reform der Kommunalverwaltungen mit einer Steuerung der Verwaltung mit Leistungszielen angestrebt, die sich an den Erwartungen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Kommune ausrichten. Die Beschreibung von Leistungszielen erfolgt hiernach nicht nur auf der Grundlage des Geldverbrauchs für kommunale Dienstleistungen, sondern auf der Grundlage des Verbrauchs an Personal- und Sachmitteln einschließlich Abschreibungen und Rückstellungen, um die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu verbessern und transparent zu machen. Darüber hinaus soll durch eine Dezentralisierung der Aufgabenverantwortung und die Zusammenfassung von Aufgaben- und Ressourcenverantwortung bei dezentralen Stellen der Haushaltsvollzug flexibler gestaltet werden.

Für eine in dieser Weise veränderte Verwaltungssteuerung stellte die Kameralistik die erforderlichen Informationen über Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen nur unzureichend dar. Im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit war daher eine Umstellung des kommunalen Rechnungssystems auf die Messung des Nettoressourcenverbrauchs bzw. der Nettoressourcenersparnis und eine ressourcenorientierte Gestaltung und Steuerung des Haushaltsplans und des Haushaltsvollzugs erforderlich.

Einem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 entsprechend hat der Landtag am 22. April 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen, mit dem die Kameralistik durch ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ersetzt wurde. Das am 11. April 2013 beschlossene Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat die endgültige Frist zur Umstellung aller baden-württembergischen Kommunen auf die Kommunale Doppik auf den 1. Januar 2020 festgelegt.

Im Land haben bereits alle Stadt- und Landkreise sowie rund 70 % der kreisangehörigen Gemeinden ihren Haushalt auf die Kommunale Doppik umgestellt. Eine hohe Zahl an Kommunen in Baden-Württemberg ar-

beitet zum Teil schon seit Jahren doppisch. Die verbleibenden kreisangehörigen Gemeinden befinden sich derzeit in den Haushaltsberatungen und werden zum letztmöglichen Termin am 1. Januar 2020 auf die Kommunale Doppik umstellen.

Die Rückkehr zur Kameralistik ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und in Anbetracht dessen, dass im Jahr 2020 alle Kommunen die Umstellung vollzogen haben werden, in der Praxis auch nicht angezeigt. Die geforderte Rückkehr zur Kameralistik ist weder gesetzlich zulässig noch faktisch geboten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

8. Petition 16/3588 betr. Durchführung der Jägerprüfung, Einführung einer Altersgrenze

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren

1. die Aufhebung der von der mit der Durchführung der Jägerprüfungen beliebigen Stelle eingeführten Altersbegrenzung für Prüferinnen und Prüfer;
2. die Rücknahme der Beleihung des Landesjagdverbands mit der Durchführung der Jägerprüfung – oder alternativ die Einführung einer Regelung, welche die Interessenkollision zwischen Ausbildungsbetrieb und Prüfungswesen ausschließt – sowie
3. Frau X wieder als Prüfungsvorsitzende oder Prüferin zuzulassen.

II. Sachverhalt

Zu 1.) Aufhebung der von der mit der Durchführung der Jägerprüfungen beliebigen Stelle eingeführten Altersbegrenzung für Prüferinnen und Prüfer:

Der Landesjagdverband wurde erstmalig mit Bescheid des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 20. Juli 2006 (veröffentlicht im GABL 2006 Nr. 8, S. 415) mit der Durchführung der Jägerprüfung beliehen. Mit Bescheid vom 19. November 2012 wurde die Beleihung um weitere sieben Jahre bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

Gemäß § 1 Absatz 2 Jägerprüfungsordnung (JPrO) ist die Berufung von Prüferinnen und Prüfern Aufgabe der Prüfungsstelle. Diese wird durch das Präsidium des Landesjagdverbands (LJV) vertreten. Mit Beschluss vom 20. April 2018 hat das Präsidium des LJV bestimmt, dass nicht mehr als Prüfer oder Prüferin verpflichtet werden soll, wer im Jahr einer Neubestellung das 71. Lebensjahr vollendet hat. Da die Berufung der Prüferinnen und Prüfer für jeweils vier Jahre erfolgt, hat dieser Beschluss zur Folge, dass das

Höchstalter für Prüfende bei 75 Jahren liegt. In seiner Entscheidung orientierte sich das Präsidium des LJV an Regelungen, die in anderen Bereichen Anwendung finden.

Fachlich basiert die Entscheidung der Prüfungsstelle auf der zunehmend festzustellenden einseitigen Altersverteilung in den Prüfungsausschüssen. Eine Auswertung der Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung ergab, dass 80 % der Prüferinnen und Prüfer über 50 Jahre alt und fast 50 % über 60 Jahre alt sind. In einzelnen Prüfungsausschüssen lag der Altersdurchschnitt der prüfenden Personen deutlich über 60 Jahre. Die Altersklasse der 30- bis 50-Jährigen ist damit deutlich unterrepräsentiert. Prüferinnen und Prüfer unter 30 Jahre bilden eine absolute Ausnahme.

Im Falle der Jägerprüfungsausschüsse eröffnet eine Altersbeschränkung daher auch jungen Menschen Perspektiven für ein ehrenamtliches Engagement. Die Entscheidung des Präsidiums des Landesjagdverbands steht damit auch mit der im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien festgeschriebenen Politik, Anreize für das Engagement, insbesondere das politische Engagement von jungen Menschen zu schaffen, im Einklang. Die ebenfalls im Koalitionsvertrag festgeschriebene und von der Landesregierung verfolgte Politik für ältere Menschen zielt hingegen darauf, dass ältere Menschen ihren Blick auf ihre Fähigkeiten richten und die vielfältigen Chancen eines selbstbestimmten Lebens und des Engagements für die Gesellschaft nutzen.

Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass Ämter und Ehrenämter im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder bei staatlichen Prüfungen ohne Altersbegrenzung übernommen werden können.

Da die Zahl der berufenen Prüfungsausschussmitglieder nach Auffassung des Ministeriums nicht erhöht werden sollte, um ein Mindestmaß an Prüfungspraxis bei den Prüferinnen und Prüfer sicherzustellen, kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn ältere Prüferinnen und Prüfer die besetzten Stellen freigeben. Dies wäre auch ohne formellen Beschluss des LJV-Präsidiums umsetzbar gewesen, hätte aber letztlich zu Einzelfall-Entscheidungen geführt, die auf mehr oder weniger subjektiven Einschätzungen basieren. Auch einige Kreisjägereinigungen wandten sich an die Prüfungsstelle mit der Bitte, eine generelle Höchstaltersgrenze einzuführen.

Zu 2.) Rücknahme der Beleihung des Landesjagdverbands mit der Durchführung der Jägerprüfung – oder alternativ die Einführung einer Regelung, welche die Interessenkollision zwischen Ausbildungsbetrieb und Prüfungswesen ausschließt:

Die Petenten weisen darauf hin, dass der Landesjagdverband einerseits beliebige Stelle für die Jägerprüfungen ist und andererseits mit der Landesjagdschule selbst eine jagdliche Ausbildungsstätte betreibt. Darüber hinaus werden auch von zahlreichen Kreisjägereinigungen, die als Mitgliedvereine unter dem Dach des Landesjagdverbands agieren, Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung an-

geboten. Die Kreisjägereinigungen generieren vielfach mit ihren Ausbildungskursen einen Anteil ihrer Einnahmen. Darüber hinaus können Teilnehmende an den Ausbildungskursen der Kreisjägereinigungen oder der Landesjagdschule besser für eine Mitgliedschaft in einer Kreisjägereinigung gewonnen werden als Kursteilnehmer der gewerblich betriebenen Jagdschulen. Da das Bestehen der Jägerprüfung ein entscheidendes Kriterium für Interessenten im Hinblick auf die Entscheidung für einen Ausbildungskurs bei einer jagdlichen Ausbildungsstätte darstellt, kann bis zu einem gewissen Maße von inkompatiblen Interessen ausgegangen werden. Insbesondere trifft dies dann zu, wenn eine Kreisjägereinigung Ausbildungskurse anbietet und gleichzeitig den weit überwiegenden Teil der Prüferinnen und Prüfer des eingesetzten Prüfungsausschusses stellt.

Zur Sicherstellung objektiver Prüfungen und Eliminierung dieser Überschneidung von grundsätzlich inkompatiblen Interessen wurden daher in der 2018 novellierten Jägerprüfungsordnung die Regelungen zur Befähigung von Prüfern deutlich erweitert und eine dauerhaft gleiche Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses an einem bestimmten Standort ausgeschlossen.

Zu 3.) Frau X wieder als Prüfungsvorsitzende oder Prüferin zuzulassen:

Frau X war lange Jahre als Prüferin tätig. Sie wurde erstmals im Jahr 2011 als Schriftführerin und Prüferin für zwei Prüfungsfächer berufen. In der nächsten Berufungsperiode, die bis Ende 2018 ging, wurde sie zusätzlich als Prüfungsvorsitzende berufen, war aber in dieser Funktion nicht oder zumindest nicht oft tätig. Für die Jahre 2019 bis 2022 wurde sie vom beliebigen LJV nicht neu bestellt.

Den Bestellungen der Prüferinnen und Prüfer liegt ein vom LJV erstellter Kriterienkatalog zugrunde. Zur Identifizierung von möglichen Personen, die bestellt oder wiederbestellt werden können, wurden vom LJV die bisherigen Prüfungsvorsitzenden und die Kreisjägeremeister um Vorschläge gebeten. Zu diesen Personen und zu Personen, die von den Kreisjägereistern nicht zur Wiederbestellung empfohlen werden, wird der zuständige Bezirksjägeremeister angehört. Ob eine Person bestellt oder wiederbestellt wird, entscheidet die Prüfungsstelle beim LJV.

Der federführende Petent war der zuständige Kreisjägeremeister, der eine Empfehlung für die Wiederbestellung von Frau X ausgesprochen hat. Die Prüfungsstelle ist dieser Empfehlung des Kreisjägereisters nicht gefolgt und hat zuvor den zuständigen Bezirksjägeremeister angehört. Dieser hat nach Angabe des LJV nicht widersprochen.

Die Prüfungsstelle des LJV informierte im Dezember 2018 die oberste Jagdbehörde, durch die die Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt wird, darüber, dass Frau X nicht erneut berufen werden soll. Der LJV begründete dies damit, dass das Vertrauensverhältnis im Hinblick auf die Jägerprüfung, zwischen Frau X und der Prüfungsstelle nachhaltig gestört sei. Die oberste Jagd-

behörde gelangte nach Überprüfung zu der Einschätzung, dass die Entscheidung des LJV, Frau X nicht wieder zu bestellen, aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

III. Rechtliche Würdigung

Zu 1.) Aufhebung der von der mit der Durchführung der Jägerprüfungen beliebigen Stelle eingeführten Altersbegrenzung für Prüferinnen und Prüfer:

Die Altersgrenze für die Berufung von Prüferinnen und Prüfern verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und ist auch ansonsten nicht zu beanstanden. Die mögliche Beeinträchtigung von subjektiven Rechten der Prüferinnen und Prüfer, die aus Altersgründen nicht berufen werden, ist durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt.

Die Berufung von Prüferinnen und Prüfern erfolgte durch den Landesjagdverband als mit der Durchführung der Jägerprüfungen beliebige Prüfungsstelle auf Grundlage von § 1 Absatz 2 JPrO und nach pflichtgemäßem Ermessen im Hinblick auf eine recht- und zweckmäßige Durchführung der Prüfungen.

Die Prüfungsstelle kann, ausgehend von den in der JPrO genannten Vorgaben, Kriterien für eine Vorauswahl der Prüferinnen und Prüfer aus den grundsätzlich für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Personen festlegen. Diese müssen eine möglichst sachgerechte Aufgabenerledigung zum Ziel haben und dürfen nicht im Widerspruch zum verfassungsrechtlich bestimmten Diskriminierungsverbot stehen. Rechtliche Bestimmungen bestehen nicht, aus denen Personen, die bereits als Prüferin oder Prüfer gemäß den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht verbeamteter Personen vom 2. März 1974 als Prüferin oder Prüfer verpflichtet waren, einen Rechtsanspruch auf erneute Berufung ableiten können.

Der LJV hat sich bei der Altersgrenze an den für Schöffen geltenden Regelungen orientiert: Für Schöffen im Bereich der Strafgerichtsbarkeit gilt bundesrechtlich (§ 33 Satz 1 Nr. 1 und 2 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG) nämlich eine vergleichbare Regelung.

Im Einzelnen:

Die Altersgrenzen sind rechtlich zulässig. Auch für die Wählbarkeit von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in Baden-Württemberg wurde mit den Stimmen der Regierungsfractionen des 15. Landtags ebenfalls eine Altersgrenze (67 Jahre) festgelegt. Mit Vollendung des 73. Lebensjahrs müssen diese aus dem Amt ausscheiden (beamtenrechtlich erreichen sie gemäß § 36 Absatz 4 Landesbeamtengesetz [LBG] mit Ablauf des Monats, in dem sie das 73. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze). Landesbeamte können ansonsten ihren Ruhestand bis zu dem Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet, hinausschieben (§ 39 LBG). Ebenso wird die ehrenamtliche Tätigkeit in Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz vielfach

auf die Zeit bis zum Ausscheiden aus der beruflichen Tätigkeit bestimmt. Und ebenfalls vergleichbar ist die Regelung nach § 132 Absatz 7 Bundesbeamtengesetz (BBG), nach der der Eintritt von beim Bund verbeamteten Professoren in den Ruhestand bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen bis längstens zur Vollendung des 75. Lebensjahres hinausgeschoben werden kann.

Die gesetzlichen Altersgrenzen können subjektive Rechte beeinträchtigen, z. B. die Berufsfreiheit oder Gleichheitsgrundrechte. Dies kann durch legitime Zwecke gerechtfertigt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kann zur Sicherung der Leistungsfähigkeit eine Höchstaltersgrenze festgelegt werden. Die Rechtfertigung kann auch auf Wahrung einer bestimmten, ausgewogenen Altersstruktur gegründet werden. Nach dieser Rechtsprechung ist eine Typisierung zulässig, d. h. der Gesetzgeber kann beispielsweise typisierend davon ausgehen, dass ab einer bestimmten Altersgrenze die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit abnimmt. Dem steht nicht entgegen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung nicht festgestellt werden kann. Die Grenze ist da zu ziehen, wenn die Typisierung nicht sachgerecht oder realitätsfern erfolgt. Auch müssen besondere Härten betrachtet werden. Die von der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie vorgesehenen Rechtfertigungsmöglichkeiten führen zum gleichen Ergebnis wie die vom BVerfG aufgestellten Anforderungen an die Rechtfertigung von Altersgrenzen.

Zu 2.) Rücknahme der Beleihung des Landesjagdverbands mit der Durchführung der Jägerprüfung – oder alternativ die Einführung einer Regelung, welche die Interessenkollision zwischen Ausbildungsbetrieb und Prüfungswesen ausschließt:

Es besteht aktuell keine Veranlassung, die Beleihung zurückzunehmen.

Die Beleihung des Landesjagdverbands mit der Organisation und Durchführung der Jägerprüfungen erfolgte auf Grundlage von § 14 Absatz 3 des zum Zeitpunkt der Beleihung bzw. deren Verlängerung gültigen Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996. Das aktuell gültige Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (§ 26 Absatz 3 JWMG) greift diese Bestimmung wortgleich auf. Voraussetzungen für eine Beleihung sind demnach, dass eine beliebige Stelle

1. zuverlässig ist;
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Jagdrechts über die Jägerprüfung eingehalten werden.

Die Beleihung kann mit Nebenbestimmungen versehen, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Die am weitestgehende Bestimmung, den Ausschluss inkompatibler Interessen betreffend, enthält § 1 Absatz 6 JPrO. Geregelt wird dort, dass niemand, der bei der Ausbildung von zu prüfenden Personen mitge-

wirkt hat oder Angehöriger im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einer Ausbilderin oder eines Ausbilders ist, dem Prüfungsausschuss angehören darf, der diese Personen prüft.

Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit keine Veranlassung, die Beleihung des LJV zurückzunehmen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird vor einer eventuellen Verlängerung der Beleihung 2020 prüfen, ob die genannten Voraussetzungen weiter vorliegen und die Beleihung weiterhin zweckmäßig ist.

Zu 3.) Frau X wieder als Prüfungsvorsitzende oder Prüferin zuzulassen:

Frau X könnte kein eigenes, subjektives Recht geltend machen, als Prüferin wiederbestellt zu werden. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass die beliebige Prüfungsstelle willkürlich oder ermessensfehlerhaft gehandelt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Brauer

9. Petition 16/3688 betr. Ausweisung eines Baugebiets

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine separate Entwässerung eines Baugebiets.

Der Petent befürchtet, dass es künftig durch Einleitung des anfallenden Schmutzwassers des Erweiterungsgebietes sowie durch zunehmende Starkregenereignisse zu einer hydraulischen Überlastung des bestehenden Kanalnetzes kommen wird. Für den Fall, dass es zu keiner hydraulischen Überlastung kommt, schließt er daraus, dass das Kanalnetz bei der damaligen Erschließung des Baugebiets überdimensioniert geplant wurde und er in der Folge damals zu hohe Erschließungskosten an den Erschließungsträger gezahlt hat.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Das Baugebiet wurde im Jahr 1997 mit einem Mischsystem erschlossen. Zur ordnungsgemäßen Entwässerung wurde ein Regenwasserbehandlungsbauwerk errichtet, welches bereits zum damaligen Zeitpunkt für eine zusätzliche Erweiterung des vorhandenen Baugebiets ausgelegt wurde. Das Niederschlagswasser aus dem Außengebiet (5,52 ha) wird bis heute über die Mischwasserkanalisation abgeleitet.

Es ist geplant, das Baugebiet zu erweitern. Der Bebauungsplan zur Erweiterung ist im April 2019 in

Kraft getreten. Die Erschließung soll dabei im Trennsystem erfolgen, sodass das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser separat abgeleitet werden. Das Schmutzwasser wird an die bestehende Mischwasserkanalisation des ersten Erschließungsabschnittes angeschlossen. Das Niederschlagswasser wird über eine Regenwasserrückhaltung einem Bach zugeführt.

Das wasserrechtliche Verfahren mit Erteilung des Benehmens zur Erstellung von Abwasseranlagen und Einleitgenehmigung in ein Gewässer ist beim Landratsamt noch nicht abgeschlossen.

Das Grundstück des Petenten befindet sich innerhalb des Baugebiets in unmittelbarer Nähe zur Erweiterung. Die Erschließungsanlagen des Baugebiets wurden von einem Erschließungsträger hergestellt, welcher dafür einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen hat. Die Gemeinde hat dabei 10% der Herstellungskosten, auch der Abwasseranlagen, selbst getragen. Erschließungsbeiträge wurden seitens der Gemeinde nicht erhoben. Stattdessen haben die Grundstückseigentümer auf Grundlage einer Kostenerstattungsvereinbarung mit dem Erschließungsträger die übrigen 90% der Erschließungskosten getragen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der neu geplante Anschluss für die Schmutzwasserableitung aus der Baugebietserweiterung an die bestehende Kanalisation des Baugebiets ist rechtlich nicht zu beanstanden.

In der bestehenden Kanalisation im Baugebiet wird das Niederschlags- und Abwasser des Baugebiets sowie künftig das Schmutzwasser der Baugebietserweiterung gemischt abgeleitet. Die damals gültige Rechtsgrundlage schrieb eine Kanalisation im Trennsystem nicht vor. Bereits bei den damaligen Planungen war allerdings für eine mögliche Erweiterung des Baugebiets ein zusätzlicher Sammler geplant, jedoch nicht realisiert worden. Die Kanalisation wurde hingegen nicht dafür dimensioniert, dass das zusätzliche Mischwasser von einer möglichen Erweiterung des Baugebiets hätte eingeleitet werden können.

Nach der aktuell geltenden wasserrechtlichen Grundlage § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation, ohne Vermischung mit Schmutzwasser, in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Somit ist anders als 1997 eine getrennte Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser zwingend erforderlich. Dies führt dazu, dass der geplante Sammler für die Ableitung des Niederschlags- und Abwassers der Baugebietserweiterung im Mischsystems entfallen kann.

Nachdem das Niederschlagswasser aus der Baugebietserweiterung künftig nicht mehr wie bislang bei der unbebauten Erweiterungsfläche in die Kanalisation des bestehenden Baugebiets, sondern künftig in einen Bach geleitet wird, kann das Abwasser der Bau-

gebietserweiterung problemlos in die bestehende Kanalisation des eingeleitet werden. Die entfallende Einleitung des Niederschlagswassers der Erweiterungsfläche mit einer berechneten Niederschlagsmenge für ein Starkregenereignis von ca. 153 l/s (Liter pro Sekunde) ist deutlich umfangreicher als das künftig eingeleitete Abwasser der Baugebietserweiterung mit prognostizierten 17 l/s. Eine künftige Überlastung der Kanalisation, wie der Petent sie fürchtet, ist somit künftig noch unwahrscheinlicher und nicht zu erwarten.

1997 lag auch keine Überdimensionierung der Kanäle vor, sodass die Erschließungskosten aus diesem Grund nicht zu hoch waren. Darüber hinaus hatte der Petent bei dem damaligen Abschluss der Kostenerstattungsvereinbarung mit dem Erschließungsträger die Möglichkeit etwaige Überdimensionierungen der Kanalisation zu beanstanden.

Auch die Ausweisung des neuen Baugebiets ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne, wozu insbesondere die Bebauungspläne zählen, ist eine durch Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierte Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Insoweit können die Gemeinden, vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Sie entscheiden eigenverantwortlich darüber, ob und wann sie einen Bebauungsplan aufstellen und welche Festlegungen darin getroffen werden.

§ 33 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) regelt, dass Erschließungsbeiträge nur insoweit erhoben werden können, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen. Dies ist Ausprägung des allgemeinen beitragsrechtlichen Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bei solchen öffentlichen Ausgaben, die der Beitragspflicht unterliegen. Die anlagenbezogene Erforderlichkeit einer Erschließungsanlage ist am gesamten zu erschließenden Baugebiet sowie ggf. seiner Auswirkungen auf die bestehende Entwässerung umgebender Flächen zu bemessen, nicht am einzelnen Grundstück. Für die Beurteilung, ob eine Erschließungsanlage überhaupt und ob sie nach Art und Umfang erforderlich ist, ist der Gemeinde jedenfalls ein weiter Entscheidungsspielraum zuzubilligen.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde einen Erschließungsträger mit der Erschließung beauftragt und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit diesem einen städtebaulichen Vertrag (§§ 11 und 12 Baugesetzbuch) zu schließen. Infolgedessen hat die Gemeinde keine Erschließungsbeiträge festgesetzt, denn für diesen Fall ist eine anderweitige Deckung gemäß § 20 Absatz 2 KAG gegeben: Danach können Erschließungsbeiträge nur für die „anderweitig nicht gedeckten Kosten“ für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage erhoben werden. Eine unabhängige Prüfung des Landratsamts im Jahr 2005 ergab keine Beanstandung der Abrechnung der vom Erschließungsträger hergestellten Anlagen mit der Gemeinde und den Anliegern.

Die Gemeinde erstellt derzeit ein Konzept für ein „Starkregenisikomanagement“. Bei einem Starkregenisikomanagement werden die Überflutungsflächen im Starkregenfall dargestellt. Aus diesem lassen sich in einem weiteren Schritt Maßnahmen ableiten, um eine Verbesserung der Schadensvermeidung im Starkregenfall zu erreichen. Entsprechende Maßnahmen können beispielsweise die Entsiegelung von Flächen (Erhöhung der Versickerung) oder Regenrückhalteflächen sein.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen soll das Niederschlagswasser künftig gezielt in gefährdungsarme Bereiche abgeleitet werden. Im Ergebnis werden diese Maßnahmen zu einer Verbesserung der hydraulischen Situation führen und können so zum Schutz vor einem Überlaufen der Kanalisation im Starkregenfall beitragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

10. Petition 16/3670 betr. Erbschaftsteuer

Die Petentin begehrt die Freistellung des von ihrer Tochter geerbten Vermögens von der Erbschaftsteuer, da dieses aus Zuwendungen stamme, die die Petentin und ihr verstorbener Ehemann der Tochter in früheren Jahren gemacht und bereits versteuert hätten.

Die Petentin erwarb am 21. Januar 2019 in gesetzlicher Erbfolge die Hälfte des Vermögens ihrer Tochter von Todes wegen. Das Finanzamt forderte die Petentin daher mit Schreiben vom 6. Juni 2019 zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung auf.

Die Erbschaftsteuererklärung ging am 30. August 2019 zusammen mit einem Schreiben der Petentin beim Finanzamt ein. In diesem Schreiben teilte die Petentin mit, dass das Nachlassvermögen aus Geldzuwendungen stamme, die sie und ihr verstorbener Ehemann zu Lebzeiten an die erwerbsunfähige Tochter für deren laufenden Lebensunterhalt und spätere Versorgung geleistet hätten. Da die Tochter nun verstorben und deren Geld bereits von der Petentin und ihrem verstorbenen Ehemann versteuert worden sei und sowieso ihr gehöre, sei die Erhebung von Erbschaftsteuer nicht zulässig.

Aufgrund dieser Einwendungen wies das Finanzamt die Petentin mit Schreiben vom 4. September 2019 auf die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nr. 10 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) hin. Hiernach bleiben Vermögensgegenstände, die Eltern ihren Kindern durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten und die aufgrund des Todes des beschenkten Kinds an sie zurückfallen, steuerfrei. Um die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung prüfen zu können, forderte das Finanzamt die Petentin in diesem Schreiben zudem auf, die im Schreiben vom 30. August 2019 genannten Schenkungen durch geeignete Belege nachzuweisen.

Mit Schreiben vom 21. September 2019 teilte die Petentin die von ihr und ihrem Ehemann an die Tochter ausgeführten Zuwendungen mit. Neben den Zuwendungen für den laufenden Lebensunterhalt wurde mit Auflassung am 21. Juli 1994 eine Eigentumswohnung übertragen, die von der Tochter für eigene Wohnzwecke genutzt wurde. Mit dem Umzug der Eltern und der damit verbundenen Aufnahme in deren Haushalt wurde die Selbstnutzung aufgegeben. Die Wohnung veräußerte die Tochter mit Kaufvertrag vom 28. Januar 2003.

Mit Schenkungsvertrag vom 29. Dezember 1999 übertrugen die Petentin und ihr Ehemann gegen Einräumung des unentgeltlichen, lebzeitigen Nießbrauchsrechts ein mit einem Mietwohngebäude bebautes Grundstück auf ihre Tochter. Nach den Ausführungen der Petentin wurden die Mieteinnahmen für den Lebensunterhalt der Tochter verwendet. Nachdem sich der Ehemann der Petentin bis zu einer Erkrankung allein um die Verwaltung des Grundstücks gekümmert hatte, wurde die Verwaltung zunächst der Tochter angetragen, dann aber beschlossen, das Grundstück zu verkaufen. Die Tochter veräußerte es mit Kaufvertrag vom 18. Januar 2008.

Laut den weiteren Angaben der Petentin wurden die vereinnahmten Kaufpreise zur Sicherung der Altersvorsorge ihrer Tochter bei verschiedenen Instituten angelegt. Den Lebensunterhalt der Tochter bestritten weiterhin die Eltern im Rahmen des gemeinsamen Haushalts. Damit verbunden war die Betreuung und Unterstützung der Tochter in ihrem täglichen Leben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der vorliegende Erwerb durch Erbanfall gilt als Erwerb von Todes wegen und unterliegt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 ErbStG der Erbschaftsteuer. Voraussetzungen für mögliche Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG sind im Rahmen des Besteuerungsverfahrens zu ermitteln.

Nach § 13 Absatz 1 Nr. 10 ErbStG bleibt der von Todes wegen erfolgende Rückfall von Vermögensgegenständen, die Eltern ihren Abkömmlingen zugewandt hatten, bei dem jeweiligen Schenker steuerfrei. Im Falle des Austauschs des Gegenstands der Zuwendung mit dem des Rückfalls ist die Befreiung jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn zwischen den beiden Gegenständen bei objektiver Betrachtung Art- und Funktionsgleichheit besteht. Eine Art- und Funktionsgleichheit hat der Bundesfinanzhof zwischen Geldvermögen und Grundstücken ausdrücklich abgelehnt.

Im Zuge dessen war aufgrund des zeitgleich mit der Steuererklärung eingegangenen Schreibens der Petentin vom 30. August 2019 zu ermitteln, in welchem Umfang Vermögensgegenstände im Nachlass enthalten sind, die aus Zuwendungen der Petentin an die Erblasserin stammen und an sie zurückfallen. Dabei war auf die Identität der beteiligten Personen und im Falle des Austauschs des Gegenstands der Zuwendung auf die Art- und Funktionsgleichheit des zurückfallenden Vermögensgegenstands abzustellen.

Nach den Angaben der Petentin ist das Bankguthaben im Nachlass der Tochter aus den genannten Grundstücksübertragungen entstanden. Neben den Aufwendungen für den laufenden Lebensunterhalt sind keine weiteren Schenkungen bekannt geworden. Die geforderte Art- und Funktionsgleichheit zwischen den Vermögensgegenständen Grundstück und Guthaben auf Bankkonten ist nicht gegeben. Die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nr. 10 ErbStG kann daher nicht gewährt werden.

Des Weiteren ist die Steuerbefreiung des § 13 Absatz 1 Nr. 9 ErbStG zu prüfen. Nach dieser Vorschrift bleibt ein Erwerb bis zu 20.000 Euro steuerfrei, wenn der Erwerber dem Erblasser unentgeltlich Pflege- oder Unterhaltsleistungen gewährt hatte. Nach den gemachten Ausführungen war die Tochter über Jahre hinweg im Haushalt der Petentin unentgeltlich untergebracht und aufgrund ihrer Erkrankung auf die Unterstützung und Betreuung ihrer Eltern angewiesen. Das Finanzamt hält das Vorgetragene für schlüssig und glaubwürdig. Es beabsichtigt deshalb, den Freibetrag nach § 13 Absatz 1 Nr. 9 ErbStG in voller Höhe in Abzug zu bringen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als das Finanzamt den Freibetrag nach § 13 Absatz 1 Nr. 9 ErbStG in voller Höhe zum Abzug bringen wird. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

11. Petition 16/3428 betr. Betreuungsrecht

Der Petent wendet sich in einer Betreuungsangelegenheit an den Petitionsausschuss.

Der Petent bewohnt mit seiner Mutter, die an Demenz erkrankt ist, gemeinsam ein Haus und betreut diese weitgehend alleine.

Im Januar 2018 verbrachten die drei Geschwister des Petenten die Mutter ohne dessen Wissen in ein Wohnheim und regten beim Amtsgericht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung an. Eine solche kam jedoch nicht in Betracht, da die Mutter ihren vier Kindern unter dem 26. Mai 2015 je einzeln eine schriftliche General- und Vorsorgevollmacht erteilt hatte. Da der Petent sich in der Folge jedoch nicht mit seinen Geschwistern einigen konnte, ob die Mutter – wie von seinen Geschwistern gewünscht – im Wohnheim verbleiben oder – wie von ihm gewünscht – in das bisher bewohnte Haus zurückkehren sollte, setzte das Amtsgericht mit Beschluss vom 6. Februar 2018 einen Kontrollbetreuer ein.

Dieser stellte nach einem Besuch in dem von dem Petenten und der Mutter bewohnten Haus fest, dass der hygienische Zustand der Mutter „massiv zu beanstan-

den“ sei und widerrief mit Schreiben vom 18. März 2018 in Vertretung der Mutter die dem Petenten unter dem 26. Mai 2015 erteilte General- und Vorsorgevollmacht sowie eine weitere, unter dem 30. Mai 2017 erteilte Vollmacht.

Hierauf bat der Petent das Amtsgericht mit Schreiben vom 20. Juli 2018 um Überprüfung des Widerrufs der Vollmacht. Dieses sah jedoch von vornherein keine Möglichkeit, den Widerruf der Vollmachten rückgängig zu machen.

Die Kontrollbetreuung wurde zwischenzeitlich auf den mit persönlichen Gründen begründeten Wunsch des Kontrollbetreuers aufgehoben.

Der Petent nimmt diesen Sachverhalt zum Anlass, mit der vorliegenden Petition um eine Überprüfung der „zurzeit geltenden Gesetze und Vorschriften für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ bzw. der „Arbeitsweise, Aufgaben und Pflichten eines Betreuungsgerichts (entsprechend seinem Namen und den Vorstellungen der Bürger)“ und eine Begrenzung „der derzeitigen Macht eines Kontrollbetreuers“ zu bitten. Des Weiteren nimmt er auf ein Schreiben an den Sozialausschuss des Landtags vom 20. Mai 2019 Bezug und nennt weitere „Problempunkte“, die teilweise die Verfahrensweise des Amtsgerichts und des von diesem eingesetzten Kontrollbetreuers betreffen, teilweise aber auch davon unabhängige Vorschläge zur Änderung des Betreuungsrechts enthalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu den Beanstandungen des Petenten betreffend den bisherigen Verlauf des betreuungsgerichtlichen Verfahrens ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Einsetzung und erforderlichenfalls Entlassung eines Kontrollbetreuers zum Kernbereich der betreuungsrichterlichen Tätigkeit gehört, der Maßnahmen der Dienstaufsicht und Weisungen von Verfassung wegen entzogen ist. Entscheidungen und Verfahrenshandlungen des Betreuungsgerichts sind nur mit den zulässigen Rechtsbehelfen anfechtbar.

Für die von dem Petenten begehrte globale Überprüfung praktisch des gesamten Betreuungsrechts geben die Petitionsschrift und der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt keinen Anlass.

Im Einzelnen:

Dem Vorschlag nach einer Überprüfung der Qualifikation und der Arbeitsweise von Kontrollbetreuern durch eine übergeordnete neutrale Stelle außerhalb des zuständigen Betreuungsgerichts ist nicht zu folgen. Das Gesetz geht in §§ 1896 ff., 1908 i Absatz 1 Satz 1, 1837 Absatz 2 Satz 1 BGB zutreffend davon aus, dass gerade das Betreuungsgericht eine besonders gut geeignete „übergeordnete neutrale Stelle“ ist, die Betreuer auswählt und überwacht.

Auch der Forderung des Petenten, „die derzeitige Macht eines Kontrollbetreuers zu begrenzen“ und für Entscheidungen wie den Widerruf einer Vorsorgevollmacht mehrköpfige Betreuerorgane einzurich-

ten, ist nicht zu folgen, da der Kontrollbetreuer unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts steht.

Es besteht darüber hinaus kein Anlass für eine Regelung, dass ein Kontrollbetreuer einem Vorsorgebevollmächtigten vor einem Vollmachtswiderruf zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme im Sinne einer vorgelagerten Erörterung der Sach- und Rechtslage geben müsse. Die Benennung als Vorsorgebevollmächtigter begründet keine schutzwürdige Rechtsposition, deren Entzug einer solchen Einschränkung bedürfte. Denn die Vorsorgevollmacht kann von dem Vollmachtgeber – solange dieser geschäftsfähig ist – gemäß § 168 Satz 2 BGB jederzeit widerrufen werden.

Weiter muss ein Betreuer schon nach geltender Gesetzeslage mit rechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn er seine Aufgabe nicht gewissenhaft ausführt. Gemäß § 1908 b Absatz 1 Satz 1 BGB hat das Betreuungsgerecht den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Zudem haftet der Betreuer dem Betreuten gemäß §§ 1908 i Absatz 1, 1833 Absatz 1 BGB für vorsätzliche und fahrlässige Pflichtverletzungen.

Die Forderung, Betreuer sollten praktisch ihre gesamte Tätigkeit schriftlich dokumentieren und im Einzelnen unter Erörterung von Entscheidungsalternativen begründen, würde zu einer massiven Bürokratisierung der Betreuer Tätigkeit führen. Es ist zu befürchten, dass der hiermit verbundene enorme Zeitaufwand letztlich zulasten der Betreuten gehen würde, da deutlich weniger Zeit für den persönlichen Kontakt mit den Betreuten bliebe. Weiter ist zu befürchten, dass potenzielle Betreuer von der Betreuungstätigkeit insgesamt abgehalten würden, was angesichts des bereits derzeit bestehenden Mangels an Betreuern zu vermeiden ist.

Schließlich kann der Vorwurf, der Bevölkerung werde „in unzähligen kostenlosen Vorträgen zur Erstellung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen [...] eine falsche Sicherheit (bei mehreren Vertretungsberechtigten) vorgegaukelt, welche zu nicht vorhersehbaren Problemen führen“ könne, nicht nachvollzogen werden. Auch für einen juristischen Laien dürfte auf der Hand liegen, dass die parallele Erteilung mehrerer Vollmachten zu widersprüchlichen Anordnungen der Bevollmächtigten führen und dies wiederum naheliegender gerichtliche Verfahren nach sich ziehen kann. Dabei ist die Erteilung von Vorsorgevollmachten an mehrere Vorsorgebevollmächtigte nicht prinzipiell als ungünstig zu werten, denn sie steigert die Wahrscheinlichkeit, dass im Vorsorgefall ein Bevollmächtigter zur Stelle ist, der die erforderlichen Entscheidungen trifft. Ein gesetzgeberischer oder sonstiger Handlungsbedarf besteht mithin nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

12. Petition 16/3792 betr. Angelegenheit der Polizei

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet ein gegen ihn geführtes Strafverfahren wegen Diebstahls.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen des Petenten

Der Petent trägt vor, sein Nachbar habe ihn am 29. Oktober 2018 wegen Diebstahls aus einem Container der Stadtverwaltung mit Streugut für den Winterdienst angezeigt. In der Folge habe die Staatsanwaltschaft ohne Beweise einen Prozess gegen den Petenten geführt. Er sei jedoch unschuldig und akzeptiere die rechtswidrig festgesetzte Strafe nicht. Insbesondere hätte der Nachbar nicht Zeuge in diesem Verfahren sein dürfen, weil von diesem bereits mehrere Vorfälle zum Nachteil des Petenten und seiner Familie ausgegangen seien.

Der Petent begehrt diesbezüglich die Aufnahme eines neuen Prozesses mit Anspruch auf einen Rechtsanwalt.

2. Sachverhalt

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums teilte der Nachbar des Petenten am 29. Oktober 2018 dem Polizeirevier mit, dass der Petent aus dem öffentlichen Streucontainer Splitt entnehme, um damit seinen Hof zu pflastern.

Daraufhin wurde die Örtlichkeit von Polizeibeamten angefahren. Diese stellten fest, dass der Petent aus einem circa 20 Meter von seinem Wohnhaus entfernt stehenden Streubehältnis der Gemeinde eine nicht genau definierte Menge an Splitt entnahm. Den Splitt benutzte er als Untergrund für Pflastersteine/Steinplatten, um eine Stellfläche für seinen Pkw zu errichten.

Am 31. Oktober 2018 hat die Gemeinde Strafantrag gegen den Petenten wegen Diebstahls gestellt. Die Anzeige wurde vom Polizeirevier der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Zu der Anzeige wegen Diebstahls gegen den Petenten ist dessen Nachbar als Zeuge vernommen worden. Der Petent hat im vereinfachten Verfahren einen Anhörungsbogen erhalten und ist als Beschuldigter belehrt worden. In seiner schriftlichen Äußerung bestritt der Petent den Tatvorwurf und gab an, dass er zur Tatzeit bei seiner Frau im Krankenhaus gewesen sei. Den Sand bzw. Kies habe er von einem Mitarbeiter einer Baustelle, die Steine von einem Nachbarn gegenüber bekommen.

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 7. Mai 2019 wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.

Im Ermittlungsverfahren war dem Petenten zunächst angeboten worden, von der Verfolgung gemäß § 153 a StPO abzusehen, wenn der Petent 15 Stunden gemeinnützige Arbeit ableistet. Da der Petent hierauf

nicht einging, beantragte die Staatsanwaltschaft am 11. Dezember 2018 den Erlass eines Strafbefehls. Der Strafbefehl wurde am 17. Dezember 2018 durch das Amtsgericht erlassen. In der Folgezeit wurden Strafbefehl und Rechtsbehelfsbelehrung übersetzt und dem Petenten am 19. Januar 2019 zugestellt.

Am 30. Januar 2019 erklärte der Petent seinen Einspruch gegen den Strafbefehl zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Das Amtsgericht verhängte in der Hauptverhandlung am 7. Mai 2019 in Anwesenheit eines Dolmetschers eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15 Euro.

Die hiergegen mit Anwaltsschriftsatz vom 14. Mai 2019 eingelegte Berufung wurde durch Anwaltsschriftsatz vom 10. Juli 2019 zurückgenommen.

3. Rechtliche Würdigung

Das Polizeirevier hat die Anzeige wegen Diebstahls gegen den Petenten entgegengenommen. Nach § 163 Strafprozessordnung (StPO) haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Der Anzeigersteller wurde als Zeuge befragt und zu Beginn der Zeugenvernehmung auf seine Wahrheitspflicht gemäß § 57 StPO hingewiesen. Fragen nach Umständen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere nach den Beziehungen zum Beschuldigten, sind nur zu stellen, soweit dies erforderlich ist. Diese Regelung dient vor allem Entscheidungen im Hinblick auf Zeugnisverweigerungs- und Auskunftsverweigerungsrechte sowie das Recht zur Eidesverweigerung (§§ 52, 55, 61 StPO).

Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Soweit sich der Petent gegen seine Verurteilung durch das Amtsgericht wendet, ist eine Überprüfung durch den Petitionsausschuss nicht möglich. Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent vorträgt, er habe keinen Rechtsanwalt gehabt, ist dies nicht zutreffend. Im Berufungsverfahren war der Petent anwaltlich vertreten.

Im Übrigen lag kein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO vor. Danach ist die Mitwirkung eines Verteidigers unter anderem dann notwendig, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn

ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Dies ist bei einem einfach gelagerten Sachverhalt, wie er dem Petenten zur Last gelegt wurde, nicht der Fall. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht war ein Dolmetscher für die Muttersprache des Petenten anwesend.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Keck

13. Petition 16/3680 betr. Verkehrswesen, Vorfahrtsstraßennetz

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten möchten, dass die Stadt einen Vorfahrtsstraßenplan erstellt. Sie verfolgen damit das Ziel, dass auf Hauptverkehrsstraßen keine neuen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h angeordnet und die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h rechtlich geprüft werden können. Zudem behaupten sie, dass sie bislang keine Akteneinsicht in einen solchen Plan nehmen konnten und die Stadt entsprechende Anfragen nicht beantwortet habe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Petenten beziehen sich bei ihrer Forderung nach einem Vorfahrtsstraßenplan auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 Randnummer 37, wonach die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden soll, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz (Zeichen 306) sicherzustellen.

Die Stadt verfügt über ein Verkehrskonzept, das die Straßen in ein „langsames“ und ein „schnelleres“ Straßennetz einteilt:

Durch das Stadtgebiet führen neben Gemeindestraßen auch Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, die dazu bestimmt sind, den überörtlichen Verkehr aufzunehmen. In der Regel ist dies bereits am Ausbauzustand erkennbar.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Polizei, dem jeweiligen Straßenbaulastträger und gegebenenfalls mit Zustimmung der höheren Verkehrsbehörde.

Auch innerhalb der Gemeindestraßen gibt es eine sogenannte Straßenhierarchie. Das sind zum einen Straßen mit Verbindungsfunktion, also für den Verkehr zwischen Stadtteilen oder benachbarten Ortschaften

und die Straßen mit Anschlussfunktion, welche in der Regel aus der Stadt zu einer überörtlichen qualifizierten Straße führen. Zum anderen gibt es die Gemeindestraßen mit Erschließungsfunktion, diese liegen in der Regel innerhalb von Wohnquartieren und sind nicht für den Durchgangsverkehr, sondern lediglich für Ziel- und Quellverkehre bestimmt. Dies führt zu folgenden zulässigen Höchstgeschwindigkeiten:

1. Straßen, die lediglich Erschließungsfunktion haben und zusätzlich eine überwiegende Aufenthaltsfunktion aufweisen, sind in der Regel als „verkehrsberuhigte Bereiche“ (Z 325) ausgewiesen, in denen nur Schritttempo gefahren werden darf.
2. In Erschließungsstraßen für Wohnquartiere wird in der Regel eine Tempo-30-Zone (Z 274.1) festgesetzt.
3. Auf Gemeinde- und Hauptverkehrsstraßen ist vor Schulen, Kindergärten oder Altenheimen – wo und so lange die Voraussetzungen dafür vorliegen – die Geschwindigkeit auf maximal 300 m Länge auf 30 km/h reduziert.
4. Wo eine überdurchschnittliche Gefahrenlage vorliegt, kann auf allen Straßen, sowohl Gemeinde- als auch Hauptverkehrsstraßen, aus Gründen der Verkehrssicherheit Tempo 30 mit einer Einzelanordnung (Z 274) festgelegt werden. Eine solche überdurchschnittliche Gefahrenlage kann auch der Verkehrslärm sein. Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann an bestimmten Strecken eine lärmbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden. Dabei können Beschränkungen auf unterschiedliche Geschwindigkeiten und/oder mit unterschiedlichen Begründungen aneinandergrenzen, z. B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung vor einem Altenheim an eine lärmbedingte oder eine gefahrenbedingte Beschränkung.
5. Alle übrigen Straßen können grundsätzlich mit max. 50 km/h befahren werden.

Die Verkehrsbehörde stimmt geplante Anordnungen mit dem Straßenbaulastträger, der Polizei und der Verkehrsplanung ab und holt gegebenenfalls das Einvernehmen des zuständigen politischen Gremiums ein bzw. informiert es vor der Umsetzung. Dabei wird auch darauf geachtet, dass bei einer beabsichtigten Verlagerung der Verkehrsströme die entsprechenden leistungsfähigen alternativen Routen vorhanden sind.

Der Plan des Hauptstraßennetzes mit Ausweisung der Zonen und Strecken mit Geschwindigkeitsbeschränkungen nach § 45 StVO liegt im Stadtplanungsamt vor. Aufgrund der absehbaren Fertigstellung einer Bundesstraße befindet sich dieser Plan momentan in der Fortschreibung und wird in den kommenden Wochen den betreffenden Ämtern der Stadt zur Prüfung vorgelegt. Änderungen werden nach Abwägung durch das Stadtplanungsamt Abteilung Stadtentwicklung/Verkehrsplanung eingearbeitet.

Den jeweiligen Stand des Plans können die Petenten im Stadtplanungsamt entsprechend den Regelungen im LIFG einsehen, die Kosten der Einsichtnahme sind dabei von den Antragsstellern zu übernehmen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Erfordernis, ein Verkehrskonzept mit einem „langsameren“ und einem „schnelleren“ Straßennetz aufzustellen, ist Voraussetzung für die Anordnung von Tempo-30-Zonen, die sich nicht auf Hauptverkehrsstraßen erstrecken dürfen. Auch für verkehrsrechtliche Beschränkungen zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung nach § 45 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 5 StVO muss ein solches Verkehrskonzept vorliegen.

Bürger haben keinen Rechtsanspruch auf Erarbeitung eines Verkehrskonzepts. Es besteht auch keine Zustimmungspflicht vonseiten der Aufsichtsbehörde.

Ein solches Verkehrskonzept steht zudem der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Vorfahrtsstraßen (= Hauptverkehrsstraßen) aus den unterschiedlichsten Gründen und auf der Basis verschiedener Rechtsgrundlagen nicht entgegen, auch wenn diese Vorfahrtsstraßen grundsätzlich zum „schnellen“ Netz gehören.

Für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptverkehrsstraßen kommen mehrere Rechtsgrundlagen in Betracht:

Nach § 45 Absatz 9 StVO aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, wenn eine überdurchschnittliche Gefahrenlage gegeben ist oder ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und es keine andere geeignete Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern.

§ 45 Absatz 9 StVO greift in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO auch zum Schutz vor Verkehrslärm, wenn dieser Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts im gesundheitskritischen Bereich liegen.

Außerdem enthält § 45 Absatz 9 in Satz 4 StVO eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen auch auf Hauptverkehrsstraßen für beschränkende Maßnahmen keine besonderen Gefahrenlagen erforderlich sind (etwa vor Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, etc.).

§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO enthält die Rechtsgrundlage für verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

14. Petition 16/2979 betr. Polizeieinsatz am 10. August 2018

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen einen Polizeieinsatz, von dem sein Nachbar sowie er selbst als Zeuge betroffen gewesen seien. Im Rahmen dieses Einsatzes sei der Petent u. a. verletzt und seiner Freiheit beraubt worden.

II. Vorbringen des Petenten

Der Petent trägt vor, sein Nachbar habe ihn am 11. August 2018 um circa 8:00 Uhr als Zeuge in dessen Haus gerufen. Im später vorgelegten Gedächtnisprotokoll hat der Petent den Vorfall auf den 10. August 2018 in der Zeit von circa 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr datiert.

Dem Vortrag des Petenten zufolge sei bei seinem Nachbarn ein „Rollkommando“ der Polizei zu Gange gewesen. Die Polizei habe seinem Nachbarn ein Schriftstück mit dem Titel „Ausfertigung“ vorgelegt. Der Einsatz der Polizeibeamten sei rechtswidrig gewesen, da eine Ausfertigung nach den §§ 315, 317 der Zivilprozessordnung bestellt werden müsse. Eine Bestellung habe jedoch nicht nachgewiesen werden können.

Nachdem der Petent darauf bestanden habe, als Zeuge alle weiteren Geschehnisse bezeugen zu wollen, sei er mit brutaler Gewalt gefesselt, abgeführt und auf der Polizeiwache festgehalten worden. Als er nach etwa einer Stunde freigelassen worden sei, habe er seine Schuhe nicht mitnehmen dürfen und somit barfuß nach Hause laufen müssen.

Bei dem Polizeieinsatz gegen seinen Nachbarn sei der Petent als Unschuldiger verfolgt, verletzt und in Haft genommen worden. Darüber hinaus sei er als Zeuge für seinen Nachbarn durch die polizeiliche Aufforderung, das Gebäude zu verlassen, behindert worden. Nach Meinung des Petenten habe es für die willkürliche und brutale Festsetzung seines Nachbarn keine Zeugen geben sollen.

Bei dem genannten Vorfall habe die Polizei als Landesbehörde gegen Bundesrecht (gegen Vorschriften der ZPO) verstoßen. Darüber hinaus seien von den eingesetzten Polizeibeamten strafbare Handlungen begangen worden.

Der Petent hat Fotos seiner Verletzungen nachgereicht, die von seinem Arzt aufgenommen worden seien, sowie mit Schreiben vom 8. Februar 2019 mitgeteilt, dass es sich bei der Person, die ihn maßgeblich traktiert habe, um den Polizeibeamten X gehandelt habe, der ihm nun eine Klage wegen Schmerzensgeld androhe.

Des Weiteren hat der Petent ein Schreiben des Amtsgerichts vom 18. Februar 2019 nachgereicht, mit dem ihm die Anklageschrift in der Strafsache gegen ihn wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte übersandt wurde. In diesem Verfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 1. März 2019 durch den Richter Y die Anklage der Staatsanwaltschaft

vom 12. Februar 2019 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren gegen den Petenten vor dem Amtsgericht eröffnet.

Des Weiteren bittet der Petent um Prüfung, ob der Richter Y ein Strafverfahren gegen ihn – wie mit Beschluss des Amtsgerichts vom 1. März 2019 geschehen – eröffnen durfte.

Dazu trägt der Petent ergänzend vor, dass es im Jahr 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen seinen Nachbar wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gegeben habe. Der Nachbar habe damals den Geschäftsverteilungsplan des Gerichts eingesehen und festgestellt, dass der Richter dort nicht eingetragen gewesen sei. In dem Ermittlungsverfahren gegen den Nachbar des Petenten habe die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 von der Verfolgung gemäß § 154 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) abgesehen. Hieraus meint der Petent schließen zu können, dass dieser Richter nicht zugelassen sei.

Wegen Nichtzulassung könne besagter Richter folglich auch kein Strafverfahren gegen den Petenten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eröffnen.

III. Sachverhalt

Das zuständige Polizeipräsidium hat mitgeteilt, dass es bei einem Polizeieinsatz am 10. August 2018 zur zwangsweisen Vollstreckung eines Vorführbefehls gegen den Nachbarn des Petenten zu Widerstandshandlungen des Petenten gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten des betreffenden Polizeireviers gekommen sei.

Im Rahmen dieses Einsatzes habe sich der Petent wiederholt in die polizeilichen Maßnahmen eingemischt und der mehrfachen Aufforderung, dies zu unterlassen sowie die Wohnung des Nachbarn zu verlassen, keine Folge geleistet. Daher sei es erforderlich gewesen, den Petenten durch unmittelbaren Zwang aus der Wohnung seines Nachbarn zu bringen. Dabei seien mehrere Polizeibeamte durch den Petenten verletzt worden.

Dem Bericht des Polizeipräsidiums zufolge sei der Petent zur Feststellung seiner Personalien auf das Polizeirevier gebracht und danach nach Hause entlassen worden. Der Petent habe keine Schuhe mit sich geführt, da er bereits ohne Schuhe in der Wohnung seines Nachbarn erschienen sei.

Durch die bei dem genannten Polizeieinsatz erfolgten tätlichen Angriffe des Petenten habe der Polizeibeamte X am linken Oberarm eine oberflächliche Verletzung in Form von Zahnabdrücken und eine blutende Bissverletzung mit Bluterguss sowie Kratzer am linken Ellbogen erlitten. Zudem sei eine Verletzung der rechten Handwurzel festgestellt worden. Aufgrund der Vielzahl und Schwere der Verletzungen habe der betroffene Beamte Schmerzensgeldansprüche gegenüber dem Petenten geltend gemacht.

Diesen Sachverhalt habe das Polizeirevier im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens bearbeitet und Strafanzeige gegen den Petenten wegen Widerstands gegen

Vollstreckungsbeamte, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und versuchter Körperverletzung zum Nachteil von Polizeibeamten der Direktion Polizeireviere sowie der zuständigen Kriminalpolizeidirektion gestellt. Nach Abschluss der Ermittlungen sei der Anzeigenvorgang am 21. Januar 2019 der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt worden.

Wie dem vom Petenten nachgereichten Schreiben des Amtsgerichts vom 18. Februar 2019 zu entnehmen ist, hatte der Petent inzwischen die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 2019 erhalten. Das Amtsgericht hat ihm hierzu mitgeteilt, innerhalb einer Frist von einer Woche die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen zu können. Falls der Petent die Vernehmung von Zeugen beantrage, müsse er die Tatsachen angeben, über die jeder einzelne Zeuge vernommen werden solle.

Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe strafbarer Handlungen der an dem Polizeieinsatz beteiligten Beamten hat das zuständige Polizeipräsidium durch Vorlage der gegenständlichen Petition an die Staatsanwaltschaft zum dortigen Verfahren gegen den Petenten nachgereicht.

Das gegen den Petenten eröffnete Hauptverfahren steht im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 10. August 2018 zur zwangsweisen Vollstreckung eines Vorführbefehls gegen den Nachbarn des Petenten.

IV. Rechtliche Würdigung

Die Vorgehensweise der beim Polizeieinsatz am 10. August 2018 beteiligten Polizeibeamten ist nicht zu beanstanden.

Das Verbringen des Petenten zur Dienststelle durch die Polizeibeamten erging auf Rechtsgrundlage des § 26 Absatz 2 Satz 3 Polizeigesetz (PolG). Die Polizei kann gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 PolG die Identität einer Person feststellen, um im Einzelnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Hierfür kann sie nach § 26 Absatz 2 PolG die erforderlichen Maßnahmen treffen und den Betroffenen zur Dienststelle bringen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Das Verbringen des Petenten auf die Polizeidienststelle zur Feststellung seiner Personalien war im vorliegenden Fall erforderlich, da die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle aufgrund der aufgebrachten Stimmung unmöglich waren. Der Petent weigerte sich in der Wohnung seines Nachbarn strikt, den Aufforderungen der Polizeibeamten Folge zu leisten, und wurde überdies handgreiflich. In der Polizeidienststelle wurde die Identitätsfeststellung unverzüglich durchgeführt und der Petent sodann nach Hause entlassen.

Soweit die Polizeibeamten bei der polizeilichen Maßnahme unmittelbaren Zwang nach den Vorschriften

der §§ 49 ff. PolG angewandt haben, sind nach den vorliegenden Erkenntnissen auch keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme erkennbar. Die Voraussetzungen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 52 PolG waren gegeben, da der Petent die polizeilichen Maßnahmen gegen seinen Nachbarn zur zwangsweisen Vollstreckung eines Vorführbefehls erheblich gestört hat und die Polizeibeamten schließlich auch tätlich angegriffen und körperlich verletzt hatte. Der Einsatz unmittelbaren Zwangs war aufgrund des aggressiven Auftretens des Petenten sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig. Zudem wurde der Petent im Rahmen der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen auch mehrfach aufgefordert, die polizeilichen Maßnahmen nicht weiter zu stören.

Das Ergebnis der Ermittlungen hinsichtlich der Störungen der polizeilichen Maßnahmen durch den Petenten wurde vom betreffenden Polizeirevier der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich der Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsgericht wegen des Vorfalls am 10. August 2018 dringt der Petent mit seinen Einwänden nicht durch. Anhaltspunkte dafür, dass die in richterlicher Unabhängigkeit getroffene Entscheidung des Amtsgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar, als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wäre oder eine Verletzung des gesetzlichen Richters vorgelegen habe, bestehen nicht.

Schon aus der zeitlichen Abfolge ist ersichtlich, dass sich das vom Petenten vorgetragene Absehen der Strafverfolgung gemäß § 154 Absatz 1 StPO auf einen anderen Sachverhalt bezog, der sich bereits im Jahr 2017 zugetragen hat. Im Übrigen war der Petent nicht als Beschuldigter an diesem Verfahren beteiligt. Ein Zusammenhang der beiden Strafverfahren ist nicht erkennbar.

V. Ergebnis des Strafverfahrens und der staatsanwaltschaftlichen Prüfung

Der Petent wurde mit Urteil des Amtsgerichts vom 10. April 2019 wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Darüber hinaus hat die zuständige Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die beim Polizeieinsatz am 10. August 2018 beteiligten Polizeibeamte abgesehen.

Zu den vom Polizeibeamten X gegenüber dem Petenten zivilrechtlich geltend gemachten Schmerzensgeldansprüche kann im Rahmen der Petition nicht Stellung genommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

15. Petition 16/3148 betr. Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Polizei

Der Petent beschwert sich über die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung zweier gegen ihn geführter Ermittlungsverfahren sowie seiner Strafanzeigen gegen Polizeibeamte, die die damaligen Ermittlungen gegen ihn geführt hatten.

Im Zusammenhang mit dem in der Petition geschilderten Sachverhalt waren bei der Staatsanwaltschaft insgesamt vier Verfahren anhängig.

1. Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Betrugs u. a.

Der Petent wurde am 18. Januar 2014 von einem Ladendetektiv angehalten, da er in einem Kaufhaus an der Kasse für zwei Flaschen eines hochwertigen Rotweines, der regulär 59 Euro pro Flasche kostet, nur jeweils 5,99 Euro bezahlte. Nachdem festgestellt worden war, dass der EAN-Barcode des Weines mit dem Barcode eines billigeren Weines überklebt worden war, bestand der Verdacht, dass der Petent falsche Barcodes herstellt, um mit diesen in Ladengeschäften Barcodes teurerer Waren zu überkleben und diese dann betrügerisch zu einem niedrigeren Preis zu erwerben. Bei der am selben Tag im Einverständnis des Petenten durchgeführten Durchsicherung seiner Wohnräume wurden unter anderem Computer, Festplatten, ein Karton mit Etiketten sowie ein Etikettendrucker sichergestellt. Mit Beschluss vom 3. Februar 2014 bestätigte das Amtsgericht die Sicherstellung der Beweismittel. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 12. März 2014 – mit Ausnahme der Sicherstellung eines Ladekabels und einer Tastatur – als unbegründet.

Am 30. November 2015 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls gegen den Petenten wegen Urkundenfälschung und Betrugs in drei Fällen. Gegen den am 2. Dezember 2015 erlassenen Strafbefehl legte der Petent am 14. Dezember 2015 Einspruch ein. In der Hauptverhandlung am 18. März 2016 verurteilte das Amtsgericht den Petenten wegen Urkundenfälschung und Betrugs in drei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auf die Berufung des Petenten stellte das Landgericht das Verfahren in der Berufungshauptverhandlung am 1. Februar 2017 gemäß § 153 a der Strafprozessordnung (StPO) vorläufig ein. Dem Petenten wurde auferlegt, innerhalb von sechs Monaten 900 Euro an eine gemeinnützige Organisation zu bezahlen. Nach Erfüllung dieser Auflage wurde das Verfahren am 9. Februar 2017 gemäß § 153 a Absatz 2 StPO endgültig eingestellt.

2. Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Im Rahmen der Durchsicherung der Wohnräume des Petenten im oben dargestellten Ermittlungsverfahren wurden acht – vermutlich heimlich gefertigte – Vi-

deoaufnahmen sichergestellt, die den Petenten mit verschiedenen Frauen beim Geschlechtsverkehr zeigten. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bestätigte das Amtsgericht mit Beschluss vom 14. April 2014 die vorläufige Sicherstellung der entsprechenden Asservate in dem hierauf gegen den Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 13. Mai 2014 als unbegründet verworfen. Nach Auswertung der Asservate und Durchführung weiterer Ermittlungen wurden dem Petenten die sichergestellten Gegenstände sukzessive bis 8. August 2014 zurückgegeben. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 22. August 2014 wurde das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil hinsichtlich sieben dieser Videoaufnahmen das Strafverfolgungshindernis der Verjährung bestand und im Übrigen der erforderliche Strafantrag nicht gestellt war. Mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 wies das Amtsgericht den Antrag des Petenten auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zurück. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde durch das Landgericht mit Beschluss vom 15. November 2014 als unbegründet verworfen.

3. Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Urkundenfälschung und Verletzung des Dienstgeheimnisses u. a.

In einem an das Amtsgericht gerichteten Schreiben vom 17. Juli 2014 warf der Petent einer mit den gegen ihn geführten Ermittlungen befassten Polizeibeamtin vor, diese habe einer vermeintlich von ihm geschädigten Frau vertrauliche Informationen aus dem Ermittlungsverfahren weitergegeben, indem sie ihr mitgeteilt habe, dass sichergestellte Beweismittel an den Petenten zurückgegeben worden waren. Mit Verfügung vom 22. Juli 2015 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge.

Im Rahmen eines Schreibens des Verteidigers des Petenten an die Staatsanwaltschaft vom 24. Oktober 2014 stellte dieser Strafanzeige gegen an der Durchsicherung beteiligte Polizeibeamten wegen Urkundenfälschung. Er führt hierbei aus, auf dem vom Petenten unterzeichneten Durchsuchungsbericht vom 18. Januar 2014 sei im Hinblick auf die Verwahrung aufgefundener Gegenstände die Angabe „mit dieser Maßnahme bin ich einverstanden“ angekreuzt. Dieses Kreuz sei auf dem dem Petenten ausgehändigten Durchschlag des Durchsuchungsberichts nicht feststellbar. Es bestehe daher der Verdacht, dass dieses erst nachträglich angebracht wurde. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Urkundenfälschung mit Verfügung vom 3. November 2015 gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein.

Die gegen diese Entscheidungen gerichteten Beschwerden des Petenten wies die Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügungen vom 16. und 18. Februar 2016 zurück.

4. Weiterer Anzeigevorgang gegen Polizeibeamte

Am 26. Dezember 2017 erstattete der Petent beim Bundeskriminalamt Strafanzeige und wiederholte darin im Wesentlichen seine Vorwürfe gegen die Polizeibeamten, die bereits Gegenstand des unter Ziffer 3 dargestellten Ermittlungsverfahrens waren. Zudem erhob er den Vorwurf der Datenhehlerei und des Ausspähens von Daten im Hinblick auf angeblich gelöschte Datenbestände zu einem von ihm entwickelten medizinischen Gerät. Mit Verfügung vom 15. Februar 2019 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Über die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten ist bislang nicht entschieden.

Der Petent bittet, die damaligen Ermittlungen gegen ihn sowie die damit verbundene Vernichtung seiner Existenz zu untersuchen. Die Ermittlungsbehörden hätten unter dem Vorwand eines Schadens von 100 Euro seine gesamten Datenbestände und seine EDV beschlagnahmt, kopiert und Dateien zu einem von ihm entwickelten medizinischen Gerät sowie für seine geschäftliche Tätigkeit relevante Mails gelöscht. Die sichergestellte Hardware sei ihm erst verspätet zurückgegeben worden. Ferner sei der Durchsuchungsbericht gefälscht worden. Den von ihm erstatteten Strafanzeigen sei zu Unrecht keine Folge gegeben worden.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Sachbehandlung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist.

Angesichts der Angaben des Ladendetektivs am 18. Januar 2014 gegenüber der Polizei gingen die Strafverfolgungsbehörden im Ausgangsverfahren zutreffend von einem Anfangsverdacht des Betrugs u. a. aus, zumal bei der Durchsicht des Handys des Beschuldigten festgestellt wurde, dass dort eine Vielzahl von Fotos von Strichcodes abgespeichert waren. Die vom Petenten beanstandete, im Hinblick auf ihre Beweisrelevanz erfolgte Sicherstellung der bei der Durchsichtung der Wohnräume aufgefundenen Gegenstände und Datenbestände war bereits deshalb erforderlich, da deren Sichtung vor Ort nicht möglich war. Die Sicherstellung wurde in der Folge richterlich bestätigt. Dauer und Umfang der Auswertung der sichergestellten Datenbestände sind nicht zu beanstanden, zumal deren Sichtung auch im Hinblick auf den später bekannt gewordenen Tatvorwurf der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen erfolgen musste. Die Gegenstände wurden nach erfolgter Auswertung sukzessive zurückgegeben.

Die Behauptung des Petenten, die Ermittlungen gegen ihn seien nur geführt worden, um seine Datenbestände entwenden zu können, ist haltlos. Dies belegt bereits der Umstand, dass Ausgangspunkt der Ermittlungen nicht ein selbstständiges Einschreiten der Polizei, sondern das eigene Verhalten des Beschuldigten und eine Strafanzeige des Ladendetektivs waren.

In der abschließenden Verfügung im Anzeigevorgang im Zusammenhang mit der Mitteilung einer Polizeibeamtin an eine Geschädigte über die Rückgabe von Beweismitteln hat die Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieser Mitteilung

bereits kein Geheimnis im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) darstelle. Im Hinblick auf den Tatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) sei im Übrigen nicht ersichtlich, dass wichtige öffentliche Interessen betroffen oder gar gefährdet worden seien.

Gleichfalls nicht zu beanstanden ist die staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung im Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeibeamten wegen Urkundenfälschung. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft lässt sich in tatsächlicher Hinsicht bereits nicht widerlegen, dass der Petent – wie vom beschuldigten Polizeibeamten angegeben – im Zuge der Durchsichtung mündlich erklärt hat, dass er mit der Verwahrung der sichergestellten Gegenstände einverstanden ist und der Beschuldigte lediglich vergaß, dies im Bericht entsprechend zu vermerken. Im Übrigen sei jedenfalls eine Absicht des Polizeibeamten, zur Täuschung im Rechtsverkehr zu handeln, nicht erkennbar, zumal es dem Petenten – unabhängig vom Inhalt des Berichts – unter rechtlichen Aspekten weiterhin offenstand, jederzeit eine richterliche Entscheidung zu beantragen.

Hinsichtlich des vom Petenten erhobenen Vorwurfs des Ausspähens von Daten führt die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung zutreffend aus, dass insoweit keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen. Es ist im Übrigen bereits nicht nachvollziehbar, welches Interesse der Polizeibeamte an den Daten des Petenten haben sollte. Ob, in welchem Umfang und wodurch der vom Petenten behauptete Datenverlust eingetreten ist, lässt sich auch vor dem Hintergrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs nicht mehr aufklären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

16. Petition 16/3700 betr. Beschwerde über die Polizei

Der Petent trägt vor, er befinde sich seit Jahren in einer schweren Mobbingssituation. Diesbezüglich wendet er sich gegen angebliche Fehlentscheidungen des Amtsgerichts und beschwert sich über Beamte des Polizeipräsidiums wegen polizeilicher Maßnahmen sowie wegen Förderung schweren Mobbing von Nachbarn und Vermietern gegen seine Person. Die „Mobber“ hätten auch den Hund des Petenten angegriffen und ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit das Veterinäramt geschickt.

Der Petent habe bei der Polizei Anzeigen gegen die „Mobber“ erstattet. Mit dem Sachbearbeiter, der ihm zugeteilt worden sei, habe es Schwierigkeiten gegeben, da dieser die Anzeigen des Petenten ironisch kommentiert habe. Daher habe er um einen anderen Sachbearbeiter gebeten. Auch mit dem neuen polizeilichen Sachbearbeiter sei die Situation immer ange-

spannter geworden. Der Beamte sei aufgrund des Arbeitsaufwands, den die Anzeigen des Petenten verursacht hätten, genervt und überlastet gewesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Beim zuständigen Polizeiposten wurde ein Sachbearbeiter für die Angelegenheiten des Petenten bestimmt. Dies erfolgte, da der Petent teilweise gleiche Sachverhalte mehrfach angezeigt hat. Von 2015 bis Ende 2018 wurden von dem sachbearbeitenden Polizeibeamten etwa 100 vom Petenten initiierte Vorgänge bearbeitet.

Angesichts der zunehmenden Anzahl von Strafanzeigen des Petenten hat der Polizeibeamte mit der Staatsanwaltschaft vereinbart, die Anzeigen des Petenten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit keine strafrechtliche Relevanz aufweisen würden, lediglich als Bericht vorzulegen. Alle anderen Anzeigen des Petenten sind mit dem erforderlichen Ermittlungsaufwand innerhalb angemessener Zeit bearbeitet worden. Insgesamt betrachtet ist die Anzahl der tatsächlichen Strafanzeigen gering gewesen. Bei den überwiegenden Meldungen des Petenten hat es sich um Mietstreitigkeiten oder vermeintliche Ruhestörungen gehandelt.

Der Vorwurf des Petenten hinsichtlich polizeilicher Übergriffe ist zurückzuweisen. Der Polizeiposten hat die Anzeigen, Beschwerden sowie sonstigen Meldungen des Petenten aufgenommen und bearbeitet bzw. an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

17. Petition 16/3708 betr. Pflege von Kriegsgräbern

Der Petent bringt vor, dass sich die Grabanlage von 108 russischen und sowjetischen Kriegsgefangenen beider Weltkriege auf dem Friedhof Schorndorfer Straße in Ludwigsburg nicht in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Erhaltungs- und Pflegezustand befinde.

Die vom Petenten angeführten Kriegsgräber sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496) geändert worden ist, fallen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern (in Baden-Württemberg: Städte, Stadtkreise und Gemeinden) gepflegt und unterhalten. Danach ist die Stadt Ludwigsburg als Friedhofsträger zu-

ständig für die Pflege und Erhaltung der Kriegsgräber. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Ludwigsburg nach eigener Darstellung regelmäßig nach. Die Stadt Ludwigsburg führt dazu aus, dass die Kriegsgräberanlage regelmäßig gepflegt werde. So werde der Rasen regelmäßig gemäht und auch die Staudenflächen werden regelmäßig gepflegt. Die Stadt Ludwigsburg führt weiter aus, dass der Hinweisstein auf die sowjetischen Kriegsgräber einen deutlichen Moosbesatz aufweise. Der freie Blick auf das Gedenkkreuz werde von Ästen benachbarter Bäume geringfügig beeinträchtigt. Die Stadt Ludwigsburg habe die Beseitigung des Moosbesatzes auf dem Gedenkstein sowie den Rückschnitt der Äste, die den Blick auf das Kreuz beeinträchtigen, veranlasst. Die Rasenfläche im Umfeld des Gedenksteins sei durch den Schattendruck und durch die Trockenheit des Sommers schütter. Da dies auf den bedeutenden Baumbestand zurückzuführen sei, könne keine dauerhafte Abhilfe geschaffen werden. Dennoch werde eine Nachsaat des Rasens oder eine Bepflanzung des Umfelds des Gedenksteins von der Stadt Ludwigsburg geprüft.

Das Gräbergesetz hat gemäß § 1 Absatz 1 den Zweck, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. Diese an die Gegenwart und Zukunft gerichtete Mahnung und Friedensbotschaft ist vorrangig gesetzgeberisches Ziel, nicht die Betrachtung einzelner Gräber. Die fiskalische Verantwortung für den dauerhaften Erhalt und die Pflege von Kriegsgräbern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Sie wird in der Weise wahrgenommen, dass in Form von jährlichen Pauschalen Bundesmittel an die Bundesländer weitergegeben werden, damit diese den ihnen in eigener Zuständigkeit liegenden Auftrag des dauerhaften Erhalts und der Pflege der Kriegsgräber umsetzen können. Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern gepflegt und unterhalten. Das Land Baden-Württemberg gibt die jährlichen Pauschalen des Bundes an die Friedhofsträger weiter.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Gestaltung von Kriegsgräbern nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) vom 12. September 2007. Danach sollen die Gräber eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten und sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Nach der GräbVwV sind die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Die Kriegsgräberstätte in Ludwigsburg befindet sich in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zustand.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die eingeleiteten Maßnahmen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

18. Petition 16/3425 betr. Umbau des Knotenpunktes L 722/B 39

I. Gegenstand der Petition

Der Petent befürchtet Verzögerungen beim Um- und Ausbau des Knotenpunktes Bundesstraße B 39 mit der Landesstraße L 722 (sogenannter Lußhofknoten) mit der Folge, dass dieses Vorhaben möglicherweise nicht mehr parallel zu den derzeit laufenden Bauarbeiten an der B 39 Rheinbrücke bei Speyer – Salierbrücke – zum Abschluss gebracht werden kann.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Geplant ist ein Umbau des Knotenpunktes der Bundesstraße B 39 mit der Landesstraße L 722 beim Aus siedlerhof Lußhof nördlich der Gemeinde Altlußheim. Dabei soll die Leistungsfähigkeit der Fahrbeziehung zwischen der B 39 und der L 722, d. h. von der Salierbrücke zur Anschlussstelle Hockenheim an die Bundesautobahn A 61 erhöht werden.

Hierfür muss der Knotenpunkt um ca. 75 m in Richtung Osten verlegt, jeweils zwei Aufstellfahrstreifen für den Geradeausverkehr angelegt und der Rechtsabbiegestreifen auf der B 39 aus Richtung Rheinbrücke in Richtung Altlußheim verlängert werden.

Bei der Umgestaltung kommt es zu einer geringfügigen Änderung der Höhenlage der B 39 sowie einer neuen Linienführung der L 722 in Lage und Höhe. Die vorhandenen Radwege entlang der B 39 bzw. L 722 sollen im Zuge des Umbaus zurückgebaut und zukünftig über neue Wege geführt werden. Außerdem werden südlich der B 39 sowie der L 722 Lärm- bzw. Sichtschutzwälle sowie eine Lärmschutzwand errichtet, um die angrenzende Bebauung besser vor den Auswirkungen des Straßenverkehrs zu schützen.

Derzeit ist die vom Lußhofknoten nur rund 800 m entfernte B 39 Salierbrücke wegen Instandsetzungsarbeiten gesperrt. Diese Instandsetzungsarbeiten sollen voraussichtlich bis Frühjahr 2022 abgeschlossen werden. Aufgrund der Sperrung der B 39 Salierbrücke ist das Verkehrsaufkommen der mit rund 28.500 Kfz/24 h sonst stark befahrene B 39 massiv reduziert. Es ist deshalb vorgesehen, den Umbau des Lußhofknotens zeitlich parallel zur Sperrung der B 39 Salierbrücke durchzuführen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Planungen zum Umbau des Knotenpunktes B 39/ L 722 beim Lußhof waren mit dem Vorentwurf im Herbst 2017 abgeschlossen. Der Antrag der Straßenbauverwaltung auf ein Planfeststellungsverfahren erfolgte am 16. Oktober 2017 und die Einleitung des Verfahrens durch die Planfeststellungsbehörde am 26. Februar 2018. Vom 12. März 2018 bis zum 11. April 2018 lagen die Planfeststellungsunterlagen öffentlich aus. Die dabei eingegangenen Anregungen und Ein-

wendungen wurden anschließend geprüft und mögliche Lösungen mit den betroffenen Stellen, vor allem den Naturschutzbehörden und dem Liegenschaftsamt, abgestimmt. Die öffentliche Anhörung fand im Rahmen eines Erörterungstermins am 28. Januar 2019 statt.

Im Ergebnis waren insbesondere die folgenden Planänderungen zu berücksichtigen:

- Auf Anregung der Naturschutzbehörden wurde die Länge des östlichen Lärm- und Sichtschutzwalles um 100 m verkürzt, um den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet zu reduzieren. Die schalltechnische Untersuchung musste entsprechend angepasst werden.
- Auf Anregung der Liegenschaftsverwaltung Baden-Württemberg und anderen mussten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen geändert werden. Die geänderte Flächenverteilung bedingte mehrere Änderungen in den Grunderwerbsplänen.

Aufgrund dieser Änderungen war eine Nachanhörung mit einer Dauer von zwei Wochen erforderlich. Ziel ist, den Planfeststellungsbeschluss im Januar 2020 zu erlassen. Da durch die Planänderungen bereits die wesentlichen Einwendungen im Anhörungsverfahren berücksichtigt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass in der anstehenden Nachanhörung keine Einwände mehr erhoben werden und gegen den Beschluss auch keine Klage erhoben wird.

Die Vorbereitungen für die Durchführung der CEF-Maßnahmen (in diesem Fall für Zauneidechsen) sind abgeschlossen. Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses kann mit der Maßnahme begonnen werden.

III. Ergebnis

Es gibt aktuell keinen Grund anzunehmen, dass der Planfeststellungsbeschluss und die erforderlichen Bauberechtigungen nicht rechtzeitig vorliegen, sodass nach derzeitiger Einschätzung im ersten Halbjahr 2020 mit dem Umbau des Knotenpunktes begonnen und das Vorhaben während der Bauzeit der Brückensanierung der B 39 Salierbrücke durchgeführt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte rin: Martin

19. Petition 16/3737 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags mit der Begründung, dass er nicht über einen Stromanschluss verfüge. Zwischen dem Petenten und dem Südwestrundfunk (SWR) gab es bereits drei Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, in welchen er unterlegen ist (ein Urteil ist noch nicht rechtskräftig). Der Petent fordert zudem

eine Gesetzesänderung des Inhalts, dass in Fällen, in denen durch einen Bürger kein Strom bezogen wird, eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag erfolgt.

Der Petent weigert sich nach Angaben des SWR seit der Umstellung des Rundfunkbeitrags auf ein wohnungsbezogenes Modell, Zahlungen zu leisten, sodass sein Beitragskonto derzeit einen Rückstand in Höhe von 1.533,46 Euro aufweise. 721,96 Euro seien per Bescheid festgesetzt worden und würden im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben. In den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, von denen eines noch nicht rechtskräftig ist, ist der Petent unterlegen. Bei einem der Verfahren handelt es sich um ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, mit welchem sich der Petent gegen die Vollstreckung durch den SWR zur Wehr setzt, mit den beiden anderen Klageverfahren richtet sich der Petent zum einen gegen bestehende Festsetzungsbescheide und verlangt im weiteren Verfahren eine Befreiung von der Beitragspflicht.

Seit dem 1. Januar 2013 wird der Rundfunkbeitrag wohnungs- und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen erhoben. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,50 Euro monatlich zu entrichten ist, unabhängig davon, ob dort Geräte zum Empfang bereitgehalten werden und unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der von allen Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert worden ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 für Zweitwohnungen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen für den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich entschieden, dass dieser verfassungsgemäß ist.

Sofern eine Wohnung im Sinne von § 3 Absatz 1 RBStV vorliegt, besteht demnach grundsätzlich eine Beitragszahlungspflicht. Beitragsschuldner ist der Inhaber einer Wohnung im Sinne von § 2 RBStV, also jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Es besteht eine Vermutung dahin gehend, dass Inhaber der Wohnung ist, wer dort gemeldet ist (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 RBStV) oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Das Vorliegen einer Wohnung und die Inhaberschaft durch den Petenten sind ausweislich der Stellungnahme des SWR gegeben und wurden auch in den – teilweise noch nicht rechtskräftigen – verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zugrunde gelegt. Hiergegen wendet sich der Petent auch nicht.

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) sind in § 4 Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten aus finanziellen, sonstigen sozialen oder gesundheitlichen Gründen vorgesehen. Eine Regelung, die eine Befreiungsmöglichkeit für den Fall vorsieht, dass kein Strom zur Verfügung steht, ist im Gesetz nicht enthalten. Die Befreiungstatbestände sind in § 4 Absatz 1 RBStV abschließend geregelt. Für eine Erweiterung durch Auslegung oder eine analoge Anwendung der Befreiungstatbestände auf dort nicht geregelte Fall-

gruppen ist daher kein Raum. Auch ein besonderer Härtefall nach § 4 Absatz 6 Satz 1 RBStV ist beim vorliegenden Sachverhalt nicht gegeben. Ein solcher Härtefall liegt insbesondere vor, wenn, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Auch insofern erfolgt demnach eine Anknüpfung an finanzielle Aspekte.

Im Rahmen der Gerichtsverfahren ist angesprochen worden, dass der Petent seit mehreren Jahren soziale Leistungen in Form von Grundsicherung beziehe. Der Petent könnte, sofern er tatsächlich Sozialleistungen bezieht bzw. auf diese einen Anspruch hat, unter Vorlage der Sozialbescheide eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag erlangen, die nach § 4 Absatz 4 RBStV auch bis zu drei Jahren rückwirkend gewährt würde.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2020 bei drei Gegenstimmen beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

20. Petition 16/3827 betr. Soziale Grundsicherung u. a.

Der Petent bittet um Überprüfung seines Wohngeldzuschusses, bzw. seines Anspruches auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Der Petent und seine Ehefrau befanden sich bis einschließlich 31. Januar 2019 im Wohngeldbezug nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Aufgrund seines Antrages vom 16. Januar 2018 wurde dem Petenten von der Stadt – Wohngeldbehörde – mit Bescheid vom 16. Januar 2018 Wohngeld in Höhe von 20 Euro monatlich für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019 bewilligt.

Mit Schreiben vom 22. November 2018 wurde der Petent von der Stadt – Wohngeldbehörde – über die Beendigung des Mietzuschusses zum 31. Januar 2019 in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig aufgefordert, eine Weiterbewilligung zu beantragen.

Ein Antrag auf Weiterbewilligung des Mietzuschusses seitens des Petenten wurde allerdings nicht gestellt.

Am 29. Januar 2019 informierte ein Sachbearbeiter der Stadt – Abteilung Soziales – die Wohngeldbehörde darüber, dass der Petent und seine Frau mündlich einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) gestellt haben. In Erwartung eines schriftlichen Antrages bat der Sachbearbeiter die Wohngeldstelle vorab um geeignete Unterlagen (z. B. Nachweise bezüglich des Wohngeldbezuges, wie Ab-

lehnungsbescheid oder Vorabberechnung). Da der Petent eine Weiterbewilligung des Wohngeldes nicht beantragt hat, konnte auch kein Ablehnungsbescheid erteilt werden.

Ebenso hat der Petent keine Nachweise zu seinem Antrag auf Grundsicherung im Alter nach SGB XII vorgelegt.

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ist ein von Bund und Land getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird nur auf Antrag gezahlt, entweder als Mietzuschuss für den Mieter oder als Lastenzuschuss für den Eigentümer, jeweils für den selbst genutzten Wohnraum. Der Petent stellte nach Ablauf der Bewilligungszeit zum 31. Januar 2019 und nach Erinnerung durch die Wohngeldstelle am 22. November 2018 keinen erneuten Antrag auf Bewilligung des Mietzuschusses.

Ebenso folgte auf den mündlichen Antrag auf Grundsicherung im Alter bei der Stadt – Abteilung Soziales – keine schriftliche Vorlage entsprechender Nachweise.

Die Prüfung und ggf. Gewährung von Leistungen scheidet daran, dass kein förmlicher Antrag gestellt wurde. Dem Petenten kann nur anheimgestellt werden, die entsprechenden Anträge zu stellen.

Eine fehlerhafte Auslegung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich. Insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

21. Petition 16/3699 betr. Rücklastschriftgebühren an Hochschulen

Anliegen des Petenten ist es, dass die Hochschulen für Rücklastschriften nur die „von der Bank entstandenen Kosten“ verlangen dürften. Der Petent verweist darauf, dass eine einheitliche Regelung für die Erhebung der Gebühr fehle. Die Hochschule Aalen erhebe 30 Euro, die Hochschule der Medien Stuttgart 20 Euro.

Ziffer 2.4 der Gebührenübersicht 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) sieht für eine von der Bank nicht eingelöste bzw. zurückbelastete Lastschrift eine Gebühr in Höhe von 20 Euro vor. Die Gebührenübersicht basiert auf § 1 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule der Medien Stuttgart (Hochschulgebührensatzung) vom 1. Juli 2016. Die Rechtsgrundlage für diese Regelung der Satzung bilden §§ 2 Absatz 2 Satz 1, 19 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).

Die Maßstäbe für die Gebühr gibt das Landeshochschulgebührengesetz in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz vor, nicht das Bürgerliche Gesetzbuch wie im Verhältnis von Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits und Unternehmen, insbesondere Banken, andererseits.

Die Hochschule, die öffentliche Leistungen erbringt, setzt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dem LHGebG fest (§ 2 Absatz 1 LHGebG). Die Gebührentatbestände werden durch Satzung bestimmt (§ 2 Absatz 2 Satz 1 LHGebG).

Gemäß § 2 Absatz 3 LHGebG i. V. m. § 7 Absatz 1 Landesgebührengesetz (LGebG) soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (Kostendeckungsprinzip). Verwaltungskosten sind nach § 2 Absatz 6 LGeBG diejenigen Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile. Zugleich ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 7 Absatz 2 LGeBG).

Die Rücklastschrift als solche bedingt insoweit eine öffentliche, individuell zurechenbare Leistung, als der Umstand der Uneinlösbarkeit einer Lastschrift von der Hochschule zur Kenntnis genommen und die Erstattung der entstandenen Auslagen geltend gemacht werden muss. Beachtlich ist dies für die Hochschule, der die Gebühr geschuldet wird, insoweit, als das Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Tag der Fälligkeit bewirkt, dass eine Gebühr als entrichtet gilt (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LGeBG). Mit der Rücklastschrift wird diese Fiktion beseitigt, d. h. der Gebührenschuldner hat trotz Fälligkeit die Gebühr nicht entrichtet und ist daher säumig. Er ist zugleich nicht verpflichtet, eine Lastschrift zu ermöglichen, sondern kann die Gebühr auch selbst überweisen.

Nach Ziffer 2.1 VwV Kostenfestlegung wird je Arbeitsstunde für den mittleren Dienst ein Pauschalsatz von 51 Euro berechnet; dieser Satz kann auch beim Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verwendet werden. Für Raumkosten wird als Pauschale ein Betrag in Höhe von 2,67 Euro pro Arbeitsstunde festgelegt (Ziffer 2.2.1), für sächliche Kosten 2,73 Euro pro Arbeitsstunde (Ziffer 2.2.2); d. h. im mittleren Dienst sind pro Arbeitsstunde pauschal 56,40 Euro zu berechnen. Kostendeckend ist ein Betrag, der dem Aufwand entspricht, der durch die Entgegennahme der Rücklastschrift und die Geltendmachung gegenüber dem Gebührenschuldner verursacht wird.

Mit der Gebühr werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 LHGebG i. V. m. § 14 Absatz 1 LGeBG die erwachsenden Auslagen abgegolten, hier: die Bankgebühr, die seitens der Bank erhoben werden darf, etwa 2 Euro bis 3,50 Euro.

Der nach Abzug von 2 Euro verbleibende Betrag i. H. v. 18 Euro entspricht im mittleren Dienst einem

Zeitaufwand von 19,15 Minuten. Dieser Aufwand erscheint für die verursachte öffentliche Leistung – Kenntnisnahme der Rücklastschrift mit der Folge, dass Auslagen geltend zu machen sind, und zwar in einem manuellen Verfahren – als individuell und ausnahmsweise anfallender Aufwand als angemessen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat im Übrigen zugesagt, die uneinheitliche Praxis bei der Bemessung der Rücklastgebühr zu überprüfen, um die Rücklastgebühr zukünftig nach Möglichkeit einheitlich zu gestalten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die Prüfzusage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

30.01.2020

Die Vorsitzende:
Krebs